Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 36 (1974)

Artikel: Verwaltungsgeschichtliches zum bernischen Bauwesen im 18. Jahrhundert

Autor: Bietenhard, Benedikt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-245802

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSGESCHICHTLICHES ZUM BERNISCHEN BAUWESEN IM 18. JAHRHUNDERT

Von Benedikt Bietenhard *

Inhaltsübersicht

Einleitung 66

I. Das städtische Bauwesen 66

1. Die Entwicklung bis 1700 66
2. Bauamt und Bauordnungen im 18. Jahrhundert 66
   a) Die Bauamtsreform vom Jahre 1694 74
   b) Die Mitglieder des Bauamts und ihr Aufgabenbereich 76
   c) Baupolizei und Bauordnungen im 18. Jahrhundert 80
3. Die Errichtung staatlicher Bauten im 18. Jahrhundert 81

II. Zum obrigkeitlichen Bauwesen auf dem Land 83

1. Das Hochbauwesen 83
2. Der Straßenbau 85
3. Zum Wasserbauwesen 89

III. Anhang

1. Zur städtischen Bauverwaltung 91
   Das Burgerspital 91 – Das Kornhaus 92 – Das Artilleriezeughaus 92 – Die Heiliggeistkirche 93 – Das Stiftsgebäude 94 – Die Münzstatt 94 – Die vier Haupttore 94 Die Brücken 95 – Die Stadtbrunnen 95 – Ein baupolizeilicher Streitfall 96 – Die dem Bauamt und der Holzkammer unterstellten Wälder 96
2. Zum Bauwesen auf dem Land – Der Kirchenbau von Bleienbach 97
3. Zum Straßenbau – Der Bau einer Brücke über den Zäzibach 99

Schlußbemerkungen 100

Anmerkungen 101

Quellen und Literatur 106

* Die vorliegende Abhandlung ist eine Arbeit aus dem Schweizergeschichtlichen Seminar von Prof. Ulrich Im Hof.

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit geht zurück auf eine Anregung von Dr. Andreas Moser. Im Rahmen einer hilfswissenschaftlichen Untersuchung sollte die Frage der Entscheidungsbildung im bernischen Bauwesen und nach den daran beteiligten Instanzen behandelt werden.

Die Fülle des zu bearbeitenden Materials zwang zur Beschränkung auf die vorwiegend phänomenologische Darstellung der bernischen Bauverwaltung und ihrer Strukturen. Es ging vor allem darum, das Material zu sichten und einigermaßen zu ordnen. Dabei boten die von Hermann Rennefahrt in den bernischen Rechtsquellen geordneten Erlasse zum Bauwesen den methodischen Ausgangspunkt. Damit auch praktische Gesichtspunkte nicht zu kurz kämen, mußten die Manuale, Reparationenbücher usw. herangezogen werden, wobei der Umfang des vorhandenen Materials bald die Aussichtslosigkeit einer gründlichen Bearbeitung erwies. Ausführliche Stichproben aus verschiedenen Epochen sollten schließlich andeutungsweise den Zusammenhang mit der Wirklichkeit wahren.

Immerhin hoffe ich, in meiner Arbeit den Rahmen, innerhalb dessen eine Vertiefung dann möglich sein wird, ungefähr abgesteckt zu haben. Aus den genannten Gründen bleibt auch die wünschenswerte Verknüpfung mit allgemeinen Entwicklungstendenzen bruchstückhaft.

Die bernische Staatsverwaltung ging aus der Stadtverwaltung hervor und ist in der Stadt am weitesten durchgebildet. Deshalb nimmt in dieser Darstellung auch das städtische Bauwesen einen breiten Raum ein. Sein Charakter ließ sich aber nur aus seiner historischen Entwicklung heraus erklären, was den zeitlichen Rahmen des Themas natürlich sprengte.

Obwohl mir bei der Bearbeitung des bernischen Bauwesens mancher Einblick in die bernische Verwaltung der damaligen Epochen eröffnet wurde, wird die vorliegende Abhandlung dem Kenner derselben kaum viel Neues bieten. Vermag sie hie und da etwas Licht in einen vorher unklar gebliebenen Einzelzusammenhang zu bringen, ist damit schon einiges erreicht worden.

I. DAS STÄDTISCHE BAUWESEN

1. Die Entwicklung bis 1700

Sehr früh schon läßt sich in Bern die Entwicklung von besonderen, das Bauwesen betreffenden Verwaltungsorganen und Ordnungen beobachten. Beide sind in diesen frühen Erlassen nicht voneinander zu trennen, denn meist wurden bauliche Vorschriften mit entsprechenden administrativen Pflichten verbunden.

So bekunden Schultheiß, Rat, die Zweihundert und die Gemeinde von Bern am 24. Mai 1310, «das wir mit gemeinem rate umb ůnser stat nutz und ere hein gesezet ... und hein genomen vier erber man und hein die von ůnserm gebotte sich gebunden mit geswornen eiden ze ordnenne ůnser Krůtzgassen und och ůnsern nachgeschribnen andern buwe untz ze sant Johans meß ze sůngichten (Sonnwende)

und dannent ein jar daz nechste, und sullent wir von deshin alle jar vier nemen, die unsers buwes emphlegen . . .» [1]. Vier «Bauherren» bilden also ein erstes bekanntes, stadtbernisches Bauamt. Im folgenden hören wir auch über ihre Pflichten:

1. Sie sollen den Bau ordnen «durch die Krútzgassen hin und har».
2. Ihre Anordnungen, wie gebaut werden soll, sind strikt zu befolgen, und auf ihr Geheiß kann die Obrigkeit Beiträge an Bauten ausrichten [2].
3. Die vier Herren beaufsichtigen die Bauordnung und sind administrativ dem Schultheißen und dem Rat unterstellt [3], die auch die den Bauherren nicht unterstehenden Bauten besorgen.

Eine weitere Verordnung aus der gleichen Zeit verpflichtet jedermann, der in der Stadt neu baut, innert eines Jahres nach Vollendung des Baues die Bauherren zu benachrichtigen, welche den Bau schätzen «und stúr heißen geben». Unterläßt er dies, fällt die Beisteuer und die bauherrliche Gewalt über den Bau dahin [4].

Über die praktische Handhabung dieser Vorschriften unterrichtet uns eine Weisung aus dem Jahre 1311 an einen Burkart von Zimmerwald, sein Haus «ze buwenne für füre und ze tecken mit ziegeln». Auf Burkarts Protest hin erlassen Schultheiß und Rat ein Schiedsurteil, das in die Stadtsatzung aufgenommen wird [5].

Auch die andern uns bekannten Bauordnungen des 14. Jahrhunderts werden der Aufsicht dieser Bauherren unterstellt [6], deren Funktionen als Bausachverständige und Baupolizei bis zum Ende des Ancien régime gleich bleiben.

In der Zusammensetzung dieses Bauherrenamtes trat allerdings im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Änderung ein, denn eine höchstwahrscheinlich vor das Jahr 1403 zu datierende Urkunde spricht nur noch von zwei Bauherren. Von diesen zweien war der eine offenbar «uber dz steinwerch», der andere «uber daz holtzwerch» gesetzt [7], doch diese Kompetenzverteilung wurde bald fallengelassen, blieb aber für die Werkmeister bis ins 19. Jahrhundert hinein bestehen [8].

Die Zweiteilung des Amtes jedoch wurde beibehalten, wobei vom 15. Jahrhundert an je ein Bauherr des Kleinen und des Großen Rates ernannt wird [9].

Eine zweite Phase in der Entwicklung des städtischen Bauwesens leiten die verheerenden Stadtbrände des Jahres 1405 ein. Aus diesem Jahr datiert die erste *Baulinienvorschrift* [10], deren Überwachung den Bauherren oblag. Sie wurde ergänzt von einer Reihe bau- und feuerpolizeilicher Verordnungen, welche nach dem Brand von 1484 von vier bis sechs Feuerschauern pro Viertel überwacht wurden. Sie unterstanden den Vennern [11], welche bevollmächtigt wurden, «jedes Jahr in jedem Viertel den Bau einer gewissen Zahl von Steinhäusern oder von Ziegeldächern zu veranlassen» [12]. Die Obrigkeit förderte durch Befehle und Beisteuern den Bau in Stein und Ziegeln, bis 1615 dann überhaupt festgesetzt wurde, abgehende Holzhäuser seien in Stein wiederaufzubauen [13]. Der natürliche Zusammenhang von bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in Verbindung mit der ursprünglichen bauherrlichen Aufsichtspflicht führte bis zum 18. Jahrhundert zur Übertragung all dieser Kompetenzen an das Bauamt [14].

Bestand das ursprüngliche Vorgehen bei Neubauten im Gemeinwerk, wobei die Burger Taglöhner als Ersatz stellen konnten, so erforderte das Anwachsen der Bautätigkeit in quantitativer und qualitativer Hinsicht durch gesteigerte Ansprüche im Privatbau und Vermehrung öffentlicher Gebäude technische und damit administrative Voraussetzungen, die das Gemeinwerk nicht mehr erfüllen konnte. Dazu gehö-

ren ebenso die steigenden Anforderungen an die Infrastruktur wie die Wasserversorgung durch Stadtbach und Brunnen, die Kanalisation (Ehgräben), die Straßenreinigung usw. wie auch die Beschaffung des nötigen Baumaterials.

Diese Entwicklung führte vom 15. Jahrhundert an zu einer Vermehrung der mit dem städtischen Bauwesen verbundenen Ämter und einer Präzisierung ihres Aufgabenbereiches, der in den sogenannten *Eiden* umschrieben wurde. Die Eide wurden eingeleitet durch eine allgemeine Eidformel, und dann folgte die Aufzählung der Pflichten[15]. Diese Eide oder Pflichtenhefte wurden gegen Ende des 15. Jahrhunderts in zwei Eidbüchern zusammengefaßt und mußten alle Jahre beschworen werden[16]. Ihr allgemeiner Charakter erlaubte ihre Beibehaltung bis ans Ende des Ancien régime. Von diesen Eiden sind die das Bauwesen betreffenden, von Rät und Burgern erlassenen *Ordnungen* zu unterscheiden. In diesen Ordnungen wurden die einzelnen Kompetenzen genau geregelt, Amtseinkünfte und Ausgaben aufgeführt und die administrative Zuordnung der Beamtungen festgelegt.

Die später unter dem Begriff Bauamt zusammengefaßten Chargen und ihre Aufgaben sollen nun kurz geschildert werden.

Nach der Bauherrenordnung von 1473 – jedes Jahrhundert hatte «seine» Bauherrenordnung – waren zwei *Bauherren* je aus den beiden Räten über das Stadtbauwesen gesetzt. Ihnen oblag nach dem Eid die tägliche Aufsicht über die städtischen Bauten und Werkleute, die genaue Kontrolle von Baumaterialien und -werkzeug «inmaßen es ir eigen guot wer», die Abrechnung mit den Werkleuten allwöchentlich und jährlich zweimal vor Rät und Burgern «zusammen wie ein mann». Schon damals verbot man ihnen, für sich selbst auf Stadtkosten zu bauen und Bauten über 5 Pfund zu beginnen, Bestimmungen, die durch die Jahrhunderte immer wiederholt wurden. Die oben erwähnte halbjährliche Abrechnung vor der Obrigkeit setzt das Vorhandensein eines selbständigen Baurechnungswesens schon für diese Zeit voraus[17]. Der dritte Paragraph der Bauherrenordnung setzte fest: «... was zinßkorn, zehnden oder holtzhaber by unser statt oder in unsern landgerichten uns zuogehört[18], das sol alles unsern buwherren zů irn handen gelangen und sy daruß und mit unsern spånden, deßglich ouch unser amt und dienstlůtt, denen wir dann korn pflegen zuo geben, usrichten und verschaffen usgericht werden, dann wir mit sunderheit wellen, das den spånden dhein abgang weder jetz noch hinfůr begegne.»

Um die vielfältigen Einkünfte des Bauamtes und die Ausgaben aller vom Bauamt zu bewältigenden Aufgaben zu ordnen, legte Cosmas Alder, nach der Reformation Bauherrenschreiber, ein Urbar von mehr als tausend Seiten an, das 1538 vollendet und 1675 auf Veranlassung der Obrigkeit vom Notar und Bauherrenschreiber Samuel Herport erneuert wurde[19]. Die Grundlagen der Einkünfte bildeten demnach obrigkeitliche Rechte (Regalien, nach der Reformation auch früheres Gotteshausvermögen, Kauf- und Tauschverträge usw.). Nach dem alten Bauamtsurbar und bereits früher erlassenen Bestimmungen unterstanden den Bauherren neben den Werkmeistern im 16. Jahrhundert die Brunn- und Bachmeister, Ziegler, Dachdecker, Bschießer (Straßenpflästerer) und Kärlismannen oder Herdführer. Gerade letztere weisen darauf hin, daß Bern schon im 16. Jahrhundert eine regelmäßige Kehrichtabfuhr und Straßenreinigung kannte[20].

Ferner sind dem Bauamt verschiedene gewerbliche Anlagen unterstellt[21], so als wohl älteste der Stadtbach, dessen unschätzbarer Wert durch eine Vielzahl von Verordnungen vom 14. Jahrhundert an geschützt wird, die seine Benutzung außer-

halb der Stadt verbieten[22]. Ein Bachmeister hatte ihn jährlich um den St. Michelstag (29. September) von Oberwangen bis in die Stadt zu räumen, worauf Bauherren und Werkmeister ihn in seiner Begleitung besichtigten. Sein Amt ist bereits 1315 nachweisbar und umfaßte auch die Instandhaltung der Ehgräben, des städtischen Kloakensystems, in welches er zur Reinigung sommers alle acht und winters alle vierzehn Tage den Stadtbach leiten mußte[23].

Der obrigkeitlichen Sorge um die Sauberkeit der Stadt entsprangen die verschiedenen strengen Vorschriften zur Reinhaltung der Stadtbrunnen. Über sie wachte ein Brunnmeister, der gleichzeitig die der Stadt und damit den Bauherren unterstehenden Brücken im Stadtinnern zu besorgen hatte[24]. Unter Androhung von Bußen mußten die Stadtbewohner hygienische Vorschriften einhalten, so das Verbot, irgendwelche Dinge unter dem fließenden Wasser zu waschen. Nur die Wasserentnahme war gestattet. Ferner mußte dem ständigen Abgraben und Anzapfen von Wasser- und Brunnenleitungen gewehrt werden.

Die Schwelle an der Matte staute das Wasser für verschiedene gewerbliche Anlagen wie die drei Getreidemühlen und die drei Sägen, die ebenfalls dem Bauamt unterstellt waren. Ein Schwellenmeister sorgte für die Sauberhaltung und die kleinern Reparaturen[25]. Größere Arbeiten, wie das Räumen der Aare vor der Schwelle, besorgten Schwellenräumer oder, wie noch 1647, das Gemeinwerk unter der Leitung des Bauherrn vom Rat[26]. Da zum Amt des Schwellenmeisters auch die Einkünfte aus den Fischenzen an der Schwellenmatt gehörten, hatte er jährlich auf St. Andreastag (30. November) 14 Pfund Zins an das Bauamt zu bezahlen. Solche Einnahmen flossen dem Bauamt auch aus den Bodenzinsen der seit 1528 als städtische Erblehen geltenden drei Getreidemühlen zu.

Ähnliches galt für die Sager und Schiffleute[27].

Die Werkmeister. Die nächst den Bauherren wohl wichtigsten Angestellten des Bauamtes waren die städtischen Werkmeister. Die Zufälligkeit bei der Anstellung qualifizierter Bauhandwerker genügte mit der Zeit nicht mehr. Dies führte zur Institution eines städtischen Werkmeisteramtes, ohne daß damit aber private Baumeister ausgeschaltet worden wären, deren Konkurrenz zu den obrigkeitlichen sich für die Stadt nur günstig auswirken konnte, wie die Praxis des 18. Jahrhunderts bei der Vergebung von Bauvorhaben zeigte. Ihr Ansehen und ihre Bedeutung stiegen mit dem Wandel vom reinen Nutzbau zu den architektonisch-künstlerisch anspruchsvollen staatlichen und privaten Bauten des 17. und 18. Jahrhunderts. Zu Beginn unterstanden sie allerdings noch einer recht strengen Aufsicht der Bauherren, die sie ermahnen mußten, «der statt getrůwlich ze wercken»[28].

Die beiden Werkmeister – genannt werden 1473 einer über die Steinhauer und einer über die Zimmerleute – durften mit Bewilligung der Bauherren so viele Knechte anstellen, wie sie brauchten, aber nur zwei, später noch einen Lehrknaben zu halbem Lohn[29].

Wie hoch die Obrigkeit den Arbeitseifer der Werkleute einschätzte, bezeugt Artikel 13 des Bauherreneides, worin der Einbau eines vergitterten Fensters in die Tür der Sust (Werkhof) verfügt wird, damit die Bauherren und andere Leute Aufsicht haben können «umb das sie dester minder můßig gangen». Dieses Mißtrauen verschwand wohl bald, doch wiederholen sich bis ans Ende des 18. Jahrhunderts die Verordnungen gegen mißbräuchliche Verwendung von Werkzeug und Material. Die Behörden gingen schließlich dazu über, das leichte Werkzeug zur Privatsache

des Meisters zu erklären[30]. Schon die Bauherrenordnung von 1473 unterstellte die Handwerker der Münsterbauhütte den Bauherren, und auch der Münsterwerkmeister erscheint schließlich als dritter ständiger Werkmeister im Dienste der Stadt[31]. Später nimmt er sogar den Ehrenrang unter den städtischen Werkleuten ein, Münsterwerkmeister zu werden bedeutete Beförderung innerhalb des Werkmeisteramtes[32].

Bisher ist vor allem von der bauamtlichen Tätigkeit im engern Sinne der Bauaufsicht die Rede gewesen. Das Bauverbot für die Bauherren zeigte, daß Neubauten von einer höheren Instanz beschlossen wurden. In den ersten Jahrhunderten handelte es sich dabei noch um Schultheiß, Rat und Zweihundert nebeneinander.

Es gab aber daneben noch einen weitern wichtigen Aufgabenbereich für die Bauherren, welcher die Baumaterialbeschaffung und die damit zusammenhängenden Dienste umfaßte.

Das *Holz* nahm in den ersten Jahrhunderten der bernischen Baugeschichte naturgemäß den ersten Platz unter den Baumaterialien ein. Für seinen Transport als Bau- und Brennholz in die Stadt verfügten die Bauherren über Fuhrleute und während einer bestimmten Anzahl von Tagen über Züge, für die der Bauherrenweibel verantwortlich war. Das Bauamt versorgte auch die Ziegeleien, Sägereien und Schwellen mit Holz. Es lag deshalb nahe, den Bauherren auch gleich die Aufsicht und Pflege der der Stadt gehörenden Wälder anzuvertrauen[33]. Da die beschränkten Transportmöglichkeiten keine Versorgung der Stadt aus ihren weiter entfernten Wäldern erlaubten, wurden jene Wälder vom Bauamt verpachtet und nur in Notfällen oder zur Versorgung der Burger mit Brennholz benutzt. Dem Bauamt unterstanden somit direkt etwa zwanzig Wälder zur Nutzung[34], wobei einzelne dieser Wälder zur Lieferung an bestimmte städtische Anlagen dienten[35]. Sie mußten von den Bauherren in Begleitung ihres Schreibers zur Kontrolle und Vermarchung jährlich abgeritten werden[36], die übrige Zeit führten Bannwarte und Knechte im Dienst des Bauamts mehr schlecht als recht die Waldaufsicht. Erst als der Raubbau an den Wäldern unübersehbar wurde, ordnete der Staat die Waldpflege im 18. Jahrhundert neu, ohne sie aber von der traditionellen Bindung an die Bauverwaltung ganz zu lösen (siehe unten).

Für den Bedarf des städtischen Bauwesens an Stein standen im 17. Jahrhundert vier Sandsteingruben und die Gümliger Hartsteingrube zur Verfügung. Die dort arbeitenden Steinbrecher unterstanden ebenfalls den Bauherren, die auf Geheiß von Rät und Burgern auch die Steinbrecherordnungen erließen beziehungsweise vorschlugen[37]. Die früheste und stadtnächste Grube war die Sandfluh vor dem untern Tor[38], die bereits 1389 sicher nachgewiesen werden kann. In ihrer Nähe befand sich bis 1476 auch einer der städtischen Werkhöfe. Sie geriet jedoch im 16. Jahrhundert ins Hintertreffen gegenüber den Steinbrüchen am Gurten und in Ostermundigen, wie aus der Steinbrecherordnung des Stadtrechts aus dem Jahr 1539 hervorgeht. Noch einmal scheint der Bruch erweitert worden zu sein und im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts Steine an den Umbau des Affenzunfthauses geliefert zu haben. Ein letztes Mal erscheint er auf einer Abbildung des Jahres 1730 und verschwindet dann 1749 unter dem neuen Aargauerstalden Miranis.

Der wohl in das 12. Jahrhundert zurückgehende Gurtensteinbruch ist urkundlich vom 16. Jahrhundert an sicher belegt[39]. Er scheint trotz Erweiterungen im 16. und 17. Jahrhundert wohl wegen der Härte des Gesteins nicht sehr ergiebig gewe-

sen zu sein. Erst nach 1480 besitzen wir sichere Nachrichten über den Ostermundiger Sandsteinbruch, der vor allem für den Münsterbau wichtig wird. Die Massenfuhrungen zum neuen Bau oblagen den vier alten Kirchspielen, Worb und Münchenbuchsee. Die beste Qualität entstammte der 1484 erwähnten sogenannten Kilchenbank. Der Ostermundiger Bruch ist die wichtigste Grube für Berns Bauten im 18. Jahrhundert.

Die Steigerung der Bautätigkeit im 18. Jahrhundert zwang aber Berns Obrigkeit zur Eröffnung einer vierten Sandsteingrube in Stadtnähe, der Stockeren unterhalb des Hofes Äbnit am nordwestlichen Ausläufer des Bantiger, im Jahre 1716, deren Steinbrecher E. Bürgi und N. Schmid bereits unter den Lieferanten des Heiliggeistneubaus erscheinen.

Im Zuge der feuer- und baupolizeilichen Maßnahmen nach dem Stadtbrand von 1405 nahmen die bernischen Behörden auch den Kampf gegen die Schindeldächer auf, die durch solche aus Ziegeln ersetzt werden sollten. 1421 ließen die Venner 46 Häuser mit Ziegeln decken, und «die Stadt gab fortan regelmäßig ‚Halbdach', d. h. entweder die Hälfte der Ziegel in natura, oder den Betrag dafür in bar» [40]. Für eine sachgemäße Überdachung der Häuser sorgten den Bauherren vereidigte «Decken» [41], während die Herstellung der Ziegel durch Ziegler in den städtischen Ziegelhütten erfolgte [42]. Nach einer Satzung von 1398 bestanden bereits damals mehrere Ziegelhöfe, so die von der Zieglerfamilie Brun 1355 an die Stadt verkaufte «brunschür» am Stadtbach vor dem oberen Tor, der sogenannte äußere oder obere Ziegelhof und der untere oder innere Ziegelhof vor dem Golattenmattgaßtor, der 1675 verschwindet. Die Ziegler durften nur dem Bauamt und der Burgerschaft liefern und wurden von der Stadt mit Holz versorgt. Holzmangel in den Stadtwäldern und Verlustgeschäfte erzwangen im 17. Jahrhundert die Verlegung einer Ziegelei nach Thun und 1768 sogar nach Steffisburg. Auch dort diente sie ausschließlich der Stadt Bern und hatte «wöchentlich zwei Fuhren oder jährlich circa hunderttausend Ziegel zu liefern» [44].

Werkhöfe, Werkmeisterwohnungen, Sitz des Bauamtes [45]. Bis gegen die Wende zum 17. Jahrhundert unterstand den Bauherren auch das Kriegsbauwesen [46], und die Werkmeister «versahen in den Kriegszügen das Heer mit dem nötigen Belagerungsmaterial, das sie dann auch selbst bedienten» [47]. Im Zusammenhang mit Belagerungsmaschinen und -unternehmungen des 14. Jahrhunderts erscheinen denn auch die Namen der ersten Werkmeister. Dieser enge Zusammenhang zwischen militärischem und zivilem Bauwesen in der bernischen Frühzeit wird besonders deutlich bei den städtischen Werkplätzen [48]. Während der Belagerung von Le Landeron 1324 erwähnt Justinger einen Werkhof «ennet der Are gegen dem Lenbrunnen über», also im Altenberg. Im 14. und 15. Jahrhundert sind zwei weitere Werkhöfe belegt, so 1376 ein unlokalisierbares «tremelhus» und wieder in Verbindung mit einem Belagerungsunternehmen das neuerbaute «tremelhus vor den predigern» (1379 bis 1384) im ehemaligen Obstgarten des Dominikanerklosters. Ein weiterer, kleinerer Werkplatz befand sich am Fuß des Sandfluhsteinbruchs. Mehr und mehr wird der Werkplatz vor den Predigern zum Arsenal und weicht schließlich dem Zeughausneubau. Die endgültige räumliche Trennung von Werkhof und Zeughaus kommt aber erst 1614 zustande. Zum Hauptwerkhof des Bauamtes wird vom 17. Jahrhundert an ein neuer, geräumiger Werkplatz zwischen äußerem Marzilitor und oberem Graben, wo die großen Radzüge, Maschinen und Werkzeuge aufbewahrt wur-

den. Vor dem oberen Tor befand sich nach Gruner um 1730 der sogenannte obere oder äußere Werkhof (südwestlich des äußeren Aarbergergaß- oder Golattenmattgaßtores) [49].

Von besonderer Bedeutung war der Münsterwerkhof, dessen frühester Standort unsicher ist. Sicher nachgewiesen ist er seit 1535 an der oberen Herrengasse, wo er die abgebrochene Barfüßerkirche ersetzt, aber bald vom Neubau des Pädagogiums verdrängt wird. Zwischen 1577 und 1582 wird er an der Westseite des Barfüßerfriedhofs über dem Ostabhang des Gerberngrabens neu aufgebaut. Offenbar befand sich in seinem Obergeschoß auch der Sitz des Bauamtes [50].

Den drei städtischen Werkmeistern standen Amtswohnungen zur Verfügung. Diejenige der Münsterbaumeister befand sich seit 1583 im Obergeschoß des erwähnten inneren oder Münsterwerkhofs, während die beiden anderen seit 1552 das Eckhaus Aarbergergasse–Waisenhausplatz bewohnten. Im späteren 17. Jahrhundert zieht der Steinwerkmeister in die äußere Hütte um, und seit 1756 befindet sich sein Amtssitz im ehemals Kilchbergerschen Landsitz nördlich hinter dem Burgerspital. Der Holzwerkmeister bewohnte im 18. Jahrhundert ein geräumiges Haus unmittelbar vor dem Werkhof am oberen Graben und verfügte zudem über einen Sommersitz, ein kleines Gut auf der Engehalbinsel, dessen Ertrag einen Teil seiner Naturalbesoldung bildete.

Zum Amt der Bauherren gehörte von jeher ein selbständiges Rechnungswesen, über das sie jährlich Rechenschaft ablegen mußten; nach einer Verordnung von 1436 geschah dies an Fronfasten zusammen mit dem St. Vinzenzenpfleger [51], ab 1473 sogar «zwùrent in dem jar» drei oder vier Tage nachdem der Seckelmeister seine Rechnung abgelegt hatte [52]. Später kehrte man wieder zur einmaligen Rechnungsablage jährlich vor Rät und Burgern zurück. Seit 1533 sind die Bauherrenrechnungen, wenn auch nicht lückenlos, erhalten.

Am 31. Juli 1530 regelten die Zweihundert die Besoldung der Bauherren [53]. Diese umfaßt «die erschätz von allen wäldern», das heißt jährlich 30 Mütt Hafer und 10 Pfund an Pfennigen, je 4 Mütt Dinkel vom Brüggsommer, je 3 Mütt Roggen von etlichen Kornzehnten, für «löhn, abholz, spendmel, krùsch» usw. je 30 Pfund an Pfennigen und den Werchzehnten von Laupen. Zusammen machte das in normalen Jahren 83 Pfund, die noch durch 40 Pfund Spesengelder ergänzt wurden, ein Bauherr kam also auf 123 Pfund jährlich. Offenbar reichte diese Besoldung nur knapp, denn 1583 weisen Schultheiß und Rat den Seckelmeister und die Venner an, dem Bauherren einen genügenden Jahrsold zu bezahlen, damit er, der jederzeit beritten sein soll, ein eigenes Pferd erhalten könne [54]. In die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt auch die erste Differenzierung in der Rangfolge der beiden Bauherren, von denen es noch 1473 geheißen hatte, sie sollten abrechnen «zusammen wie ein mann» [55]. Der Bauherr von Burgern wird hier zusammen mit Schreiber und Weibel dem Bauherrn vom Rat ausdrücklich untergeordnet [56]. Diese Differenzierung, durch die der Bauherr vom Rat zum alleinigen Chef des Bauamtes avancierte, zeigt sich denn auch in der neuen Besoldungsordnung vom 28. November 1614, die dem Bauherrn vom Rat pauschal 320 Pfund plus Naturalbezüge, dem Bauherrn von Burgern 280 Pfund plus Naturalien zuteilt [57]. Im 18. Jahrhundert lautet dann das Lohnverhältnis umgekehrt! Einige zusätzliche Kompetenzen, wie die Direktion der Eisenkammer 1635 und die Verleihung von Bauholz bis vier Stück [58], die dem Bauherrn vom Rat allein zugesprochen werden, zeigen in die gleiche Richtung.

Die hier eingefügte Zäsur schließt in gewissem Sinne die Vorgeschichte unseres Themas ab, in der die Entstehung der bernischen Baubehörden abgehandelt wurde. Nur eine kurze Darstellung der Entwicklungsgeschichte kann das verwickelte Geflecht, das die bernische Bauverwaltung im 18. Jahrhundert darstellt, einigermaßen entwirren und verständlich machen, denn das 18. Jahrhundert brachte keine grundsätzliche Veränderung im Wesen der Bauverwaltung. Auch hier sind Neuerungen meist Zusätze, und die durch die Intensivierung der Bautätigkeit erzwungenen quantitativen Veränderungen in der Bauadministration vollzogen sich in den Strukturen, die sich bereits in den Jahrhunderten zuvor gebildet hatten. Neuerungen in der Bauverwaltung waren bis 1798 nie Neukonzeptionen, sondern nur konkrete Anpassung an einen neu auftretenden Einzelfall. Es hatte viel Platz in den alten Schläuchen, und nur wenn es nicht mehr anders ging, beschaffte man einen neuen.

Es ist deshalb klar, daß die durch die Themastellung festgelegte Zäsur der Zeitwende vom 17. zum 18. Jahrhundert bezüglich der Bauverwaltung einigermaßen willkürlich erscheint, doch fallen in diese Jahrzehnte Unruhen innerhalb der regierenden Schicht, die ihren Einfluß auch in der Organisation der Verwaltungskompetenzen erkennen lassen. Davon wird im nächsten Kapitel kurz die Rede sein.

In den bisherigen Ausführungen war oft pauschal vom «Bauamt» die Rede, obwohl wir uns der Fragwürdigkeit bewußt waren, einen modernen Begriff wie den des Amtes auf frühere Epochen anzuwenden. Er taucht denn auch kaum vor dem 16. Jahrhundert in den Schriftstücken auf und erscheint bald in der Form «buwherrenampt», bald als «buwampt». Gerade die erste Form zeigt, daß er nur gegen oben einigermaßen umgrenzt wurde, während es nicht immer klar war, welche von den vielen einzelnen Diensten, die in irgendeiner Form auf den unteren Ebenen arbeiteten und den Bauherren oder anderen Instanzen, die im Bauwesen mitzureden hatten, unterstellt waren, als einem Amt angehörig betrachtet wurden. Es darf nicht vergessen werden, daß die Obrigkeit neue Aufgaben oder Erweiterungen von alten jeder Charge namentlich zuwies und die übergeordnete Aufsichtsinstanz gesondert bezeichnete. Die auch für das 18. Jahrhundert noch geltenden Eide banden jeden Amtsträger zur Erfüllung seines Aufgabenkreises persönlich an die Obrigkeit. Daran ändert auch die Hierarchisierung an der Spitze im 17. Jahrhundert nichts, da ihre Ursache nicht sachlichen Bedürfnissen, sondern übergeordneten, rein machtpolitischen Gegebenheiten entsprang, denen das Verhältnis Großer Rat–Kleiner Rat damals unterworfen war.

Hingegen läßt sich die Verwendung des Begriffes «Amt» von einer anderen Seite her rechtfertigen. Wir erwähnten, daß dem Bauwesen ein eigenes, vom Seckelmeisteramt unabhängiges Rechnungswesen zugeordnet war, welches eigene Einnahmen und Ausgaben verzeichnete. Urbar und Bauherrenrechnungen verzeichnen unter anderem Gehaltslisten der ständigen, dem Bauamt im weitesten Sinn verantwortlichen Dienste. Das Rechnungswesen bildet demnach die Klammer, die diese Vielzahl von Chargen zu einer Art Amt zusammenfaßt. Eine grobe Charakterisierung der Arbeit, die dieses Amt zu besorgen hatte, muß so verschiedene Kreise wie feuer- und baupolizeiliche Überwachungs- und Schiedsgerichtsaufträge, die Sauberhaltung der Stadt, die Verwaltung und den Transport von Baumaterial, die Besorgung der städtischen Wälder und, neben anderen Instanzen, die Mitarbeit bei der Planung und Ausführung von Neubauten umfassen!

2. *Bauamt und Bauordnungen im 18. Jahrhundert*

a) Die Bauamtsreform vom Jahre 1694

Vor allem im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Großem und Kleinem Rat in den letzten Jahren vor der Wende zum 18. Jahrhundert ist die große Bauamtsreform vom Jahre 1694 zu sehen[59]. In der Einleitung ist die Rede von Mißbräuchen, die sechs Jahre früher zur Einsetzung einer «verordneten Kommission» geführt hatten. Die von Rät und Burgern daraufhin beschlossene Reform sollte mit den neu zu wählenden Bauherren in Kraft treten.

Es wäre nun allerdings verfehlt zu glauben, das Bauwesen sei von Grund auf neu organisiert worden. Eine prinzipielle Neukonzeption hätte ja nicht das Bauwesen allein, sondern die gesamte Administration auf eine neue Grundlage stellen müssen. Damit wäre man aber gezwungen gewesen, über den Ort der Verwaltung im Rahmen des Staates, ja über diesen selbst sich theoretisch Klarheit zu schaffen. Solche Reflexion war auch in anderen, diesen Fragen gegenüber aus verschiedenen Gründen aufgeschlosseneren Staaten erst in den Anfängen. Die regierende Schicht Berns sah keine Veranlassung, an den Grundlagen des Staates zu zweifeln. Wenn innerhalb dieses konservativen Regimentes größere Kreise nach einer Erneuerung verlangten, so richteten sich ihre Forderungen nach einem anderen Maßstab. Am Grund der damaligen Erneuerungsbewegung stand ein moralisches Anliegen: die Beseitigung der sogenannten Standeskrankheiten[60], die in «politischen, oekonomischen und moralischen Mißständen» bestanden[61]. Ihre Heilung konnte, gemessen an theoretisch-abstrakten Konzepten, nur Symptome kurieren. Schon der Ausdruck «Krankheiten» beinhaltet die Vorstellung vom Staat als einem Körper, der von krankhaften Auswüchsen geheilt und in seinen ehemals gesunden Zustand zurückgeführt werden soll. Es lag kein Grund vor, Gesundes, das heißt seit alters Bewährtes, im vorliegenden Fall die Struktur der Bauverwaltung, zu ändern. Diese von Christoph von Steiger mit dem Ausdruck «bernischer Staats-Empirismus»[62] zutreffend charakterisierte Haltung fing neue Anforderungen an die Bauadministration durch kasuelle, das heißt praxisbezogene Erlasse auf, hinterließ aber damit dem rückblickenden Betrachter ein schwer zu durchschauendes Geflecht von gesetzlich festgelegten Kompetenzen und praktisch sich vollziehender Gewaltausübung. In diesem Zusammenhang sei hier nur an den sogenannten «Sturz der Vennerkammer»[63] am Ende des 17. Jahrhunderts erinnert. Zu ihren frühesten Befugnissen im Bereich der ihnen unterstehenden Stadtviertel gehörten auch Aufgaben im Bereich des Bauwesens. Diese Befugnisse scheinen zunächst durchaus auf der gleichen Ebene wie diejenigen der Bauherren gelegen zu haben. Der Aufstieg der Vennerkammer zur beherrschenden Verwaltungszentrale brachte ihr aber mit der Zeit die Stellung einer das Bauwesen überwachenden Instanz, besonders im Bereich der Neubauten. «Was ihr die größte Macht sicherte, war der Griff auf das Wahlwesen»[64] und hier setzten auch die Reformbestrebungen der großen Standeskommission an. Es kam zu einer großangelegten Entmachtung der Vennerkammer[65]. So eindrücklich sich diese Entmachtung auf dem Papier ausnimmt, müßte nun für jeden Verwaltungszweig gezeigt werden, wieweit sie sich in der Wirklichkeit äußerte. Wie noch gezeigt werden soll, kann von einem Sturz der Vennerkammer in Sachen Bau-

wesen kaum die Rede sein, es handelte sich eher um ein Zurückbinden in den finanziellen Entscheidungsbefugnissen.

Die Frage der Vennerkammer war zudem nur ein Teil des übergeordneten Problems des Machtverhältnisses zwischen Großem und Kleinem Rat, das um 1700 mit aller Schärfe aufgebrochen war. Es gab verschiedene Möglichkeiten für den Großen Rat, sein Ziel, «allein supremam potestatem oder den höchsten Gewalt und Souveränitet zu allen Zeiten in geist- und weltlichen Sachen zu üben», zu verwirklichen[66]. Neben der Neuordnung des Wahlgeschäftes zog der Große Rat die Kontroll- und Verfügungsgewalt über das Finanzwesen an sich. Damit hatte er sich theoretisch die Entscheidung über alle wesentlichen Baugeschäfte gesichert. In Wirklichkeit vermochten aber der Kleine Rat und sein engerer Ausschuß, die Vennerkammer, dadurch, daß sie auch an den Großratsverhandlungen teilnahmen, und dank ihrer durch tägliche Beschäftigung mit Verwaltungsfragen natürlichen Überlegenheit und Kenntnis maßgeblich mitzureden.

Diese Auseinandersetzungen färbten auch auf die Gestaltung der Bauamtsreform ab. Bereits der erste Paragraph behandelt das Verhältnis der beiden Bauherren und ihrer Stellung innerhalb der Bauverwaltung. Die Art, wie das Problem gelöst wurde, ist in gewisser Weise symptomatisch für das Vorgehen im Komplex der Standeskrankheiten. Fast zwangsläufig hatte sich, wie wir sahen, im 16. und 17. Jahrhundert ein Übergewicht des Bauherrn vom Rat ergeben. Er fungierte um 1690 als Chef des Bauamtes[67]. Die Reform setzte nun fest, daß alles Einkommen des Bauamtes vom Amt des Bauherrn vom Rat getrennt und dem Bauherrn von Burgern übertragen werden soll, der darüber jährlich abzurechnen habe. Allerdings, so wird beigefügt, soll der Bauherr von Burgern den Bauherrn vom Rat vor der Rechnungsablage orientieren, und letzterer solle ihr beiwohnen, denn, so wird betont, dem Bauherrn vom Rat soll die «surintendance» des Bauamtes nicht genommen werden. Diese Bestimmung, einer der Versuche des Großen Rates, etwas von seinem Einfluß zurückzugewinnen, hielt sich bis 1783. Von da an wurde die Rechnung wieder im Namen beider Bauherren von einem unparteiischen Fürsprech aus den Räten abgelegt[68].

Viel Raum nimmt die Neuordnung der Einnahmen des Bauamtes ein, die der erste Paragraph summarisch aufzählt. Weitere acht Paragraphen legen fest, was mit den Ablosungen und Gültbriefen zu geschehen habe, wie inskünftig bei der Verleihung der dem Bauamt zugehörigen Zehnten von Mühlen, Sägen, Korn und Wein vorgegangen werden solle und wie mit Ehrschatz, Acherum, Ratsbußen und Böspfennigsrestanzen zu verfahren sei. Bei alledem erscheint die Vennerkammer als übergeordnete Instanz. Der zehnte Paragraph nennt den Aufsichtsbereich des Bauamtes an öffentlichen Gebäuden. Er erstreckte sich auf alle Kirchen außer dem Münster, auf alle Spitäler, auf Rats- und Zeughaus, Stift und Schule, wobei Häuser mit eigenem Einkommen entsprechende Zuschüsse zu leisten hatten.

Genauer suchte man auch das Verdingen von Neubauunternehmungen zu regeln. Paragraph 11 legt fest, daß die Werkmeister Pläne und Kostenvoranschläge auszuarbeiten und der Vennerkammer und den Bauherren zur Begutachtung vorzulegen haben, welche dann das Bauvorhaben zu Stadt und Land publizieren und es einem guten Meister zur Ausführung übertragen. Dabei waren auch auswärtige Leute vorgesehen, doch sollten burgerliche Meister vorgezogen werden, wenn ihr Preis annehmbar war. Über die «anderen werck» wie Stadtbrunnen, Stadtbach, Straßenpflaster, Dächer, Kaminrußen hatte das Bauamt, das heißt vor allem die

Werkmeister, fleißige Aufsicht zu halten. Diese sorgten bei Bedarf für Verdingung der Arbeiten an gute Meister.

Die Sparsamkeit der bernischen Regierung äußerte sich unter anderem in immer wiederkehrenden Detailverordnungen über das Abbruchmaterial, worüber nur die Vennerkammer verfügen durfte, über den Gebrauch des großen Bauwerkzeugs, den nur ein Bauherr vom Rat gestatten durfte usw. Paragraph 14 begrenzt die Baukompetenz des Bauamtes auf 100, die der Vennerkammer auf 200 und die von Schultheiß und Rat auf 300 Kronen. Was darüber hinaus ging, kam vor Rät und Burger. Damit sicherte sich der Große Rat einen wichtigen Punkt, nämlich das Bewilligungsrecht für Neubauten. Wieweit dies aber einer tatsächlichen Einflußnahme auf die Errichtung von Neubauten entsprach, konnte erst die Praxis erweisen. In dieses Kapitel gehört auch das durch das ganze Jahrhundert wiederholte Verbot für alle Bauamtsangestellten, während ihrer Amtszeit selbst zu bauen, es sei ihnen denn von Rät und Burgern bewilligt worden. Offenbar wollte man damit verhindern, daß obrigkeitliches Material zweckentfremdet gebraucht wurde. Das gleiche galt auch für die Verwendung der Arbeiter.

Da das Bauamt auch die Aufsicht über verschiedene Stadtverwaltungen führte, enthält die Reform auch drei Artikel über die Bekämpfung von Mißständen in einzelnen Wäldern. Ihre auch für damalige Verhältnisse augenfällige Unzulänglichkeit steht als Beispiel für die obrigkeitliche Forstpolitik an der Wende zum 18. Jahrhundert, die den Wald als «Stiefkind des Staates» behandelte[69].

b) Die Mitglieder des Bauamtes und ihr Aufgabenbereich

Chef des Bauamtes war der *Bauherr vom Rat,* der nach einem handschriftlichen Pflichtenheft aus dem 18. Jahrhundert[70] über folgende Dienste gebot: Bauherr von Burgeren, Brunnmeister, Bachmeister, Dachdecker, Bschießer, Schwellenmeister, Schreiber, Weibel, Ziegler im äußern Hof, zu Thun, Ziegelried und Schwarzenegg, Bauamtszug, Inselzug, Siechenzug, Spitalzug, Kärlisleute, bauamtspflichtige Fuhrungen außerhalb der Stadt und die Schallenleute. Seine größern und kleinern Pflichten sind in den Eiden und Pflichtenheften aufgezählt[71]. Ihm unterstand auch die Besorgung von über 90 städtischen Gebäuden, deren Zahl gegen Ende des Jahrhunderts auf über 100 anstieg, obwohl das Bauamt aus naheliegenden Gründen nach Mitte des Jahrhunderts der Aufsicht über die Insel, das Spital und die übrigen Schaffnereien enthoben worden war[72]. Das Amt eines Bauherrn vom Rat beinhaltete aber noch weitere, über das eigentliche Bauwesen hinausgehende Pflichten. So war er seit dem 17. Jahrhundert noch Direktor des Schallenwerkes, wo ihm ein Inspektor und einige Profosen unterstanden [73]. Er gibt dem Rat an, warum und wie lang einer ins Schallenwerk kommt, er entwirft Bestimmungen über die Sträflingskleidung und ausbruchssichere Halsringe. Dazu hat er die schwerste Arbeit für die Häftlinge auszusinnen «und ihnen ze verrichten auffzegeben, solche auch nur an můß. wasser und brodt speisen und tränken zu lassen und ihnen eine genůgsame Anzahl herzhaffter provosen zur inspection zegeben, die auff ihre arbeit geflissen achtung geben und bey erzeigender negligentz sie dapfer abbrüglen thüyind». Als Dr. Albrecht von Haller und Operator Häberlin 1734 von Schultheiß und Rat die Erlaubnis erhielten, gestorbene Schallenwerker «zu zerglidern», hatte der Bauherr vom Rat ihnen den geeigneten Ort dafür zuzuweisen. Er holt auch sonst bei Todesfällen

von Schallenhausangehörigen beim Rat die Erlaubnis zum Sezieren. Auch die Reorganisation von 1783, die Schallenhaus und Arbeitshaus einer mehrgliedrigen Direktion unterstellte, beließ dem Bauherrn vom Rat einen Sitz dort, denn die Schallenwerker stellten die billigsten Arbeitskräfte für arbeitsintensive Tätigkeiten, wie sie gerade dem Bauamt oblagen. Man verwendete sie zum Straßenwischen, zu Handlangerarbeiten auf den Werkplätzen und zum Straßenbau in der Umgebung der Stadt.

Seit alters gehörten Bauwesen und Holzverwaltung in Bern zusammen, doch betraf diese nur die Stadtwälder. Erst als die Verwahrlosung der Waldungen unübersehbar geworden war, begann die Obrigkeit einzugreifen. Ein erster Schritt wurde mit der Schaffung einer Holzkammer 1713 getan. Sie bestand aus einem «Nachschauer untenaus», einem Ratsherrn, zwei alten Amtleuten und zwei Großräten unter dem Präsidium des Bauherrn vom Rat. Dieser hatte aber weiterhin den Wäldern nachzureiten, Marchungen aufzustellen und zu beschreiben und Meldung an Schultheiß und Rat zu erstatten[75]. Anfang Juli 1775 erfolgte dann die Schaffung einer Oberförsterstelle für Franz Hieronymus Gaudard, der ein Gehalt von 900 Kronen aus der Bauamtskasse und vom Bauherrn von Burgern 12 Mütt Dinkel und 6 Mütt Hafer bezog, dazu kamen je 3 Saum deutschen und welschen Landweines[76]. Der Oberförster hatte die dem Bauamt beziehungsweise der deutschen Holzkammer unterstehenden Wälder jährlich einmal oder auf Befehl des Bauherrn vom Rat oder der Holzkammer zu besichtigen[77]. Ein spezieller Förster für den Forst unterstand ebenfalls dem Bauherrn vom Rat. Diese Maßnahmen betrafen aber nach wie vor nur die von alters her zur Stadt gehörenden Wälder, die nur einen kleinen Teil des bernischen Waldes ausmachten. Der große Rest wurde von den Landvögten, Bannwarten und Gemeinden nach Gutdünken gepflegt.

In der Reform von 1694 wurde die Besoldung eines Bauherrn vom Rat neu geregelt: er bezog die alte Jahresbesoldung von 320 Pfund, vom Leuzingen-Zehnten 40 Pfund, für Reitlöhne 100 Pfund, als Entschädigung für den Gebrauch des Weißen Zugs 160 Pfund, für die Handwerker 420 Pfund und etliches an Naturalien. Die Geldentwertung hatte natürlich von Zeit zu Zeit Anpassungen der Gehälter zur Folge, so daß der Bauherr vom Rat gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit verordneten Nebenbezügen 1371 Kronen bezog. Davon entfielen nach der Bauamtsrecettenrechnung von 1796 345 Kronen 11 Batzen 1 Kreuzer auf die fixe Jahresbesoldung aus der Bauamtskasse[78].

Dem Bauherrn vom Rat direkt unterstellt, bekleidete der *Bauherr von Burgern* den zweiten Rang im Bauamt. Ursprünglich dem Bauherrn vom Rat gleichgestellt, rutschte er wie erwähnt in der Hierarchie hinter jenen zurück. In der Reform von 1694 versuchte man seinen Aufgabenbereich genauer zu umreißen und sein Amt aufzuwerten, ohne jedoch die Suprematie des Bauherrn vom Rat anzutasten. Das Amt eines Bauherrn von Burgern gehörte zu den am Donnerstag nach Ostern bestellten Ämtern. Seine Hauptpflicht bestand seit 1694 wohl in der Rechnungsführung[79]. Sie geht unter der Bezeichnung «Bauherrenrechnung von Burgeren» durch das ganze Jahrhundert, ab 1783 wieder begleitet von derjenigen des Bauherrn vom Rat. Der Gesamtertrag war seit dem 16. Jahrhundert in einem 1675 erneuerten Urbar zusammengefaßt und rechnete mit Einnahmen aus Salzzoll, Udelzinsen, Heu- und Mooszehnten, Acherum, Bodenzinsen, Mühlezinsen an der Matte, Brüggsommer, Einnahmen aus versteigertem Getreide sowie übrigen Getreideeinnahmen,

Tabakszehnten und ähnlichem mehr. Den Hauptteil der Ausgaben verzehrten die Handwerkerlöhne, ferner die Spesen und Löhne der übrigen Bauamtsangestellten, Reitlöhne, Reparaturrechnungen, Tuff- und Steinlieferungen, Ausgaben für den Stadtbach usw. 1735 wurde die Bauherrenrechnung zur namhaften Standesrechnung erklärt: Sie mußte im Beisein des Bauherrn vom Rat von der Vennerkammer geprüft und gutgeheißen werden und kam dann in die Kanzlei, wo sie vom Schultheißen den Burgern zur Einsicht eröffnet wurde. Tags darauf erfolgte dann die Berichterstattung vor Rät und Burgern[80]. Zuvor hatte die Vennerkammer etwa noch anfallende Gebäudekosten, die in die Kompetenz von Rät und Burgern fielen, auf deren Geheiß den Ausgaben zugerechnet und daraus den Meinen gnädigen Herren zustehenden Betrag eruiert. Im Normalfall schloß die Rechnung mit einem Überschuß ab, wie zum Beispiel diejenige von 1754, die auf der Ausgabenseite 18 340 Kronen und auf der Einnahmenseite 26 630 Kronen anführt, nach Abzug von 1064 Kronen für die französische Kirche blieben für Meine gnädigen Herren 7226 Kronen. Der Stadtschreiber vermerkte dann am Schluß der Rechnung, wann diese vor Rät und Burgern passierte. Man rechnete jeweils die Restanz, das heißt den Überschuß vom Vorjahr dazu, so daß Defizite wie die der Jahre 1728/29 und 1729/30 aufgefangen werden konnten. Der Vergleich der Rechnungen zu Beginn und gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigt ein erkleckliches Anwachsen der Rechnungsbeträge, obwohl nur ein kleiner Teil der Neubauten über die Bauherrenrechnungen liefen. Alle 14 Tage am Samstag wird im Haus des Bauherrn vom Rat im Beisein des Bauherrn von Burgern mit den Handwerkern abgerechnet[81].

Als zweiten wichtigen Aufgabenkreis des Bauherrn von Burgern nennt der Eid die Aufsicht über die dem Bauamt unterstellten Werkleute[82], er verwaltet auch die Schlüssel zu den Werkhöfen[83].

Das Bauherrenamt von Burgern galt als sogenanntes Viertklaßamt (inneres Amt) und unterstand der Losordnung. Die Besoldung betrug aus der Bauamtsrecette von 1796 271 Kronen 20 Batzen, doch ist dies nur ein Teil seiner Amtseinkünfte, die sich gegen Ende des Jahrhunderts auf 2000 bis 2600 Kronen beliefen und somit die des Bauherrn vom Rat übertrafen[84].

Eine besondere Stellung innerhalb des Bauamtes nahmen die obrigkeitlichen *Werkmeister* ein. Zwar waren sie administrativ den Bauherren unterstellt, aber ihr Tätigkeitsbereich umfaßte weit mehr als die ihnen innerhalb des Bauamts zugeteilten Aufgaben, wie die Kontrolle der Stadtgebäude, des Werkzeugs und des Baumaterials, die Anstellung von Bauarbeitern, die ihnen in immer wiederkehrenden Verordnungen eingeschärft wurden, die Prüfung der Handwerkerrechnungen, die nur mit ihrer Unterschrift Gültigkeit hatten usw. In früheren Jahrhunderten gewöhnliche Stadthandwerker, waren sie nun Architekten geworden, Baumeister und Künstler, deren Handschrift manch bedeutendes bernisches Gebäude trägt, und ihre Namen sind dem Kunstverständigen noch heute ein Begriff, im Gegensatz zu der langen Reihe ihrer in Vergessenheit geratenen Vorgesetzten in und außerhalb des Bauamtes. Wie schon seit alters gab es deren drei für das Bauwesen: den Werkmeister Holzwerks, Steinwerks und den Münsterbaumeister. Sie waren die geschulten Baufachleute im Bauamt, Planverfasser oder Bauleiter, manchmal beides in einem, und nicht selten hatten sie sich zur technischen und künstlerischen Weiterbildung auf Staatskosten im Ausland aufgehalten[85]. Bei der Errichtung von Neubauten unterstanden sie verschiedenen Instanzen, wenn nicht gerade das Bau-

amt mit der Ausführung betraut war. Nur im Falle einer Unbotmäßigkeit hatte die Bestrafung durch den Bauherrn vom Rat zu erfolgen, wie Werkmeister Niklaus Hebler erfahren mußte! Zwar mußten die von ihnen ausgearbeiteten Pläne und Devise durch die Hand der Bauherren gehen, doch diente diese Bestimmung nur der Koordination der verschiedenen Ämter und wahrte die formelle Unterstellung unter das Bauamt[86]. Unter den drei Werkmeistern hatte sich vermutlich schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Rangfolge gebildet, die dem Münsterwerkmeister den Ehrenvorrang zugestand. Der von da an etwa zu beobachtende Wechsel eines Künstlers vom Steinwerkmeister zum «Werkmeister an der großen Kilchen» bedeutete also eine Beförderung. Dieser Ehrenvorrang wurde 1776 durch eine Verordnung von Rät und Burgern sanktioniert, indem der Münsterwerkmeister zum «controlleur» über die andern Werkmeister gesetzt wurde «wie in ehvorigen zeiten». Er mußte hinfort alle ihm anvertrauten Pläne und Devise begutachten, alle neuen und reparierten Gebäude kontrollieren und fehlerhafte mitsamt dem Verantwortlichen dem Bauamt anzeigen, wo er beratende Stimme hatte. In der Regel war der Münsterbaumeister auch obrigkeitlicher Baumeister für Bauten auf dem Land[87]. Allerdings behielten sich die gnädigen Herren vor, ob sie Bauvorhaben an städtische Werkmeister verdingen wollten oder nicht und ob eine Arbeit günstiger im Verding oder im Taglohn zu machen sei. Hatten die Meister im Auftrag der Regierung zu bauen, dann durften sie nicht gleichzeitig für Private bauen, dies war ihnen nur erlaubt während der Reparaturarbeiten an staatlichen Gebäuden, damit ihnen die Arbeiter nicht davonliefen. Weitere Detailbestimmungen regelten die Werkzeug- und Materialverwaltung und -verwendung durch die Werkleute[88].

Unter den Werkmeistern des 17. und 18. Jahrhunderts finden sich Namen aus verschiedenen Schichten der Burgerschaft. Ihre Stellen gehörten zu denjenigen Beamtungen, die den Burgern vorbehalten waren, welche nicht in den Großen Rat gelangen konnten, und waren den im Regiment sitzenden verwehrt. Gelangte ein Werkmeister in den Rat der Zweihundert, mußte er seine Stelle innerhalb von sechs Jahren aufgeben[89]. Bis 1770 wählten Rät und Burger die Werkmeister wie alle Beamten des Bauamtes auf Vorschlag der Bauherren, dann setzte man für alle vom Bauamt abhängigen Stellen die freie Wahl fest, die hinter dem Vorhang mit ungleichfarbigen Ballotten zu geschehen hatte[90].

Einen wichtigen Posten bekleidete auch der *Bauherrenschreiber,* dessen Stelle nach dem Beschluß von 1718 für Burger gedacht war, denen die Promotion nicht gelang. Nahm einer später einen Ratssitz ein, dann mußte er von seinem Amt zurücktreten. Diese Stelle bekleideten oft Notare, deren Namen hie und da in den entsprechenden Manualen auftauchten. Ihre Aufgabe war es, den gesamten schriftlichen Verkehr des Bauamtes an Manualen, Instruktionenbüchern usw. zu besorgen, mit den Bauherren den Waldmarchen nachzureiten und bei der Schlichtung baurechtlicher Streitigkeiten, für die ja das Bauamt in erster Linie zuständig war, anwesend zu sein. Handelte es sich dabei um Streitigkeiten zwischen vom Regiment ausgeschlossenen Burgern, genügte es, wenn er und die Werkmeister den Fall behandelten. Prallten dagegen die Interessen zweier Regimentsfähiger aufeinander, gebot das Standesbewußtsein die Anwesenheit der Bauherren.

Der Bauherrenschreiber assistierte dem Bauherrn von Burgern ferner bei der Aufsicht von Werkplätzen und -höfen[91]. Daneben bekleidete er noch bis in die vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts die Stelle eines Sekretärs der deutschen und wel-

schen Salzkammer und der Reformationskammer[92]. Sein Gehalt betrug mit verordneten Nebeneinnahmen zwischen 600 und 1000 Kronen. Ähnlich, wenn wohl auch weniger umfassend, waren die Pflichten des *Bauherrenweibels,* der als Chef des Bauamtszuges das Fuhrwesen überwachte und darüber Buch führte. Man trifft ihn auch etwa als Bußeneintreiber bei Übertretungen der baupolizeilichen Vorschriften. Nach Maßgabe des Gehaltes rangierte er deutlich hinter dem Schreiber oder Sekretär und den Werkmeistern.

Die weiteren dem Bauamt pflichtigen Dienste sollen hier nicht noch einmal geschildert werden, da sich an ihren Aufgaben gegenüber früher nichts Entscheidendes änderte[93]. Einzig erwähnt werden mag hier die Einsetzung eines Bachmeisters von Wangen im Jahre 1722 als eine der ganz wenigen neuen Beamtungen, die das Bauamt im 18. Jahrhundert erhielt. Ihm oblag die Pflege des Stadtbachs von seiner Quelle bis nach Bümpliz und die Aufsicht über den dazugehörenden Wald. Missetäter, die Wasser ableiteten oder fischten, hatte er dem Bauherrn vom Rat zur Bestrafung anzuzeigen[94].

c) Baupolizei und Bauordnungen im 18. Jahrhundert

Auch in diesem Jahrhundert folgten sich in unregelmäßiger Reihe Baulinienvorschriften und Verordnungen, wie beim Bau neuer Gebäude vorzugehen sei. Seit langem hatte sich die obligatorische Verwendung von Stein und Ziegeln durchgesetzt, war jedoch noch nicht so selbstverständlich geworden, als daß sie nicht doch hie und da hätte in Erinnerung gerufen werden müssen. Umfassende Vorschriften bestanden allerdings nur für die Errichtung von obrigkeitlichen Gebäuden zu Stadt und Land und für Privatbauten in der Stadt[95]. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang vor allem das Baureglement für die Stadt Bern vom Jahre 1786[96]. Es ist mit seinen vielen Detailbestimmungen das umfassendste seiner Art in Berns Ancien régime und zeigt, obwohl oder gerade weil viele der Vorschriften alte Satzungen wiederholen und ergänzen, den Willen der bernischen Obrigkeit, die Gestaltung des Stadtbildes nicht dem Zufall zu überlassen. Ob dabei praktisch-technische Erwägungen oder eine städtebauliche und architektonische Gesamtkonzeption den Vorrang hatten, kann hier unerörtert bleiben[97]. Die Einhaltung dieses Reglements überwachte das Bauamt, dem hier umfassende Vollmachten erteilt wurden. Diese beschränkten sich nämlich nicht nur auf die Besichtigung und Kontrolle der städtischen Gebäude und ihrer Nebenbauten, sondern umfaßten auch das Recht, Private zu Reparaturen an ihren Häusern auf ihre eigenen Kosten zu veranlassen. Die oben bereits beschriebene Schiedsgerichtsbarkeit bildete nur einen Teil dieser umfassenden Zuständigkeit[98]. Das Bauamt konnte einen in Ausführung sich befindenden Neubau unterbrechen lassen, bis darüber im Täglichen Rat beraten worden war, und die Renovation baufälliger Häuser innert Jahresfrist befehlen und diese, wenn dem nicht nachgekommen wurde, zumauern und versteigern lassen. Waren streitende Parteien mit einem Schiedsurteil des Bauamtes nicht einverstanden, dann konnten sie in erster Instanz an den Täglichen Rat und in zweiter an die Zweihundert appellieren, was allerdings durch saftige Verfahrenskosten erschwert wurde und deshalb nicht zu oft vorgekommen sein dürfte. Das Ganze sollte aber, so betonten Rät und Burger, ohne Anwälte und Advokaten geschehen . . .[99].

3. Die Errichtung staatlicher Bauten im 18. Jahrhundert

Eingangs von Kapitel 2a erwähnten wir die Anstrengungen, die der Große Rat unternahm, um seinen Anspruch auf «den höchsten Gewalt» durchzusetzen. Da es aber zu keiner eindeutigen Machtverlagerung kommen konnte – wir deuteten einige Gründe dafür an –, bildeten auch im 18. Jahrhundert der Kleine Rat und sein engerer Ausschuß, die Vennerkammer, kraft ihres politischen Gewichts und ihrer Erfahrung, die Spitze der Verwaltung. Zwar hatte der Große Rat in einem Teil der Verwaltungszweige, die von Mitgliedern des Kleinen präsidiert wurden, einen Vertreter «von Burgeren» dabei, dem oft wichtige Kompetenzen allein zufielen, aber gerade am Beispiel des Bauamtes glauben wir gezeigt zu haben, daß doch der Ratsherr jeweils an oberster Stelle stand. Zwar hatten die Zweihundert in verschiedenen Verordnungen die finanziellen Kompetenzen von Schultheiß und Rat, Vennerkammer und Amtleuten so drastisch beschränkt, daß diese eigenmächtig keine Neubauten oder große Reparaturen veranlassen konnten[100], aber gerade die Beobachtung der Baupraxis zeigt, wer in Sachen Neubauten den Ton angab: Vom Rat gehen im allgemeinen die Baubeschlüsse aus, an ihn waren Initiativen zu Neubauten zu richten, er oder die Vennerkammer veranlaßten Planung und Devisierung eines Bauprojekts, schrieben den Wettbewerb aus und beurteilten die eingereichten Pläne auf Grund der von ihnen damit betrauten Sonderinstanzen. Gewiß hatte man den Großen Rat von Zeit zu Zeit zu orientieren, dieser mußte ja den Kredit sprechen; man brauchte aber kaum dessen Einspruch zu fürchten, denn als Mitglieder der Zweihundert waren die Ratsherren über die Stimmungen dort im Bilde. An und für sich erscheint die Verteilung von Beschluß (Finanzierung) und Ausführung auf zwei verschiedene Instanzen dem modernen, an demokratische Gewaltenteilung gewohnten Betrachter nicht unverständlich, auch wenn er zu berücksichtigen hat, daß es im Bern des 18. Jahrhunderts keine Scheidung der Gewalten in Legislative und Exekutive nach heutigem Verständnis gab. Erst die Betrachtung der einzelnen, konkreten Planung und Ausführung eines Neubaus, der nun im Vergleich mit anderen das Darstellungsschema vermitteln sollte, zeigt die Eigenheiten der bernischen Bauadministration der damaligen Zeit, die eine mit dem Begriff Verwaltung eigentlich zu erwartende logische Gliederung erschweren. Aus diesem Grund sind die folgenden Ausführungen denn auch als Generalisierungen zu verstehen. Meist begann die Planungsphase mit der Ausschreibung einer Art Wettbewerb durch Rat oder Vennerkammer, zu welchem alle Interessenten eingeladen waren. Dem Rat direkt unterstellt waren verschiedene speziell für das betreffende Projekt verordnete Instanzen, die die vorgelegten Pläne samt Voranschlägen begutachteten und dem Rat zum Entscheid vorlegten. Der Entscheid des Rates, ein bestimmtes Projekt zur Ausführung gelangen zu lassen, kam meist erst nach langem Hin und Her zustande, wobei sich der planende Meister nicht selten erhebliche Eingriffe in seinen Entwurf gefallen lassen mußte. Es war jeweils Aufgabe der Zwischenstelle, die Wünsche des Rates zusammen mit dem Werkmeister zu überarbeiten und mit letzterem einen Kompromiß auszuhandeln, der alle befriedigte, das heißt aus der Sicht der Obrigkeit, möglichst geringe Kosten mit guter Qualität und Repräsentation verband. War die erste Größe unbestritten, so konnten Stilfragen ein mächtiges Tauziehen hinter den Kulissen auslösen, wobei Bern es sich in Sachen Repräsentation durchaus etwas kosten ließ, wie die Beauftragung führender französischer Architek-

ten zeigt. Nicht immer waren planender und ausführender Architekt identisch, dies war praktisch nur dann der Fall, wenn der Sieger des Projektwettbewerbs zugleich einer der Stadtwerkmeister war, denn obwohl Bern die auswärtigen Werkmeister angemessen entlöhnte, war es meist nicht erpicht darauf, sie länger als unbedingt nötig in der Stadt zu beherbergen. Einer der Werkmeister des Steinwerks hatte dann die technische Bauleitung inne, sein Kollege vom Holzwerk war für die Zimmerarbeiten verantwortlich. Beide unterstanden der administrativen Bauleitung, die schon in der Planungsphase als Zwischenglied zum Rat fungiert hatte.

Eine Eigenheit, die bei der Betrachtung der Baugeschichte einzelner Gebäude auffällt und die wesentlich zu den eingangs erwähnten Schwierigkeiten beiträgt, stellt die Einmischung des Kleinen Rates, der Vennerkammer oder gar einzelner Großräte in Einzelheiten der Ausführung dar. Ließ man sich schon bei der Planungsfrage enorm viel Zeit, um allen etwa auftauchenden neuen Aspekten gerecht werden zu können, konnte es vorkommen, daß man nach der Fundamentierung noch wesentliche Veränderungen an der Konzipierung des Gebäudes vornahm. Das Burgerspital ist ein sprechendes Beispiel für beide Möglichkeiten.

Welcher Art waren aber diese verschiedenen, gleichsam als verlängerter Arm des Rates wirkenden Zwischeninstanzen, welche die praktische Arbeit in der Planungsphase, wie auch in der Ausführungsphase den reibungslosen Ablauf der Arbeiten besorgten?

Der Natur der Sache entsprechend hätte es nahegelegen, diesen Aufgabenkreis dem Bauamt zuzuordnen, wie es früher wohl der Fall gewesen sein mochte. In der Tat amtierten die Bauherren bei einigen wichtigen Hochbauten und bei allen Brunnenrenovationen als solche Zwischeninstanz. Der Chef, der Bauherr vom Rat, war zudem als Mitglied des Kleinen Rates bei allen Bauvorhaben nominell dabei. Das Bauamt mit seinem knappen Personalbestand und der Mannigfaltigkeit der ihm obliegenden Pflichten wäre nun allerdings überfordert worden, hätte man ihm noch alle Neubauprojekte übertragen. Noch war aber die staatliche Bautätigkeit nicht groß genug, als daß sich eine Erweiterung des Bauamtes für die gerade in Verwaltungssachen sparsam rechnende Regierung gelohnt hätte. Die Lösung ergab sich vielmehr aus dem Vorhandensein einer Anzahl von Kammern, die im 17. und 18. Jahrhundert zu Verwaltungszwecken aus den Räten hervorgegangen waren. Sie befaßten sich mit sozialen, wirtschaftlichen, militärischen und anderen Aufgaben des Staates, kannten die Bedürfnisse ihrer Anstalten gerade auch in räumlicher Hinsicht genau und waren kaum derart mit Arbeit überlastet, um nicht auch den administrativen Part eines ihr Ressort betreffenden Neubaus zu übernehmen. Da sie ohnehin Gehälter bezogen, sparte die Obrigkeit obendrein erkleckliche Ausgaben.

Dieser Instanz, heiße sie nun Kammer, Direktion oder Rat, wurde eine ad hoc zusammengestellte Baukommission[101] zugeordnet, die entweder einen engern Ausschuß jener Kammer usw. bildete oder nach Bedarf aus fachlich qualifizierten Leuten aus der Burgerschaft innerhalb und außerhalb der beiden Räte gebildet wurde. Damit brachte man Aufwand und Ertrag in ein optimales Verhältnis. Berns ansehnliche Staatsbauten des 17. und 18. Jahrhunderts verdanken denn auch ihre Entstehung ebensosehr der unermüdlichen Tätigkeit dieser namenlosen Kommissionen wie dem Genie ihrer Architekten[102].

II. ZUM OBRIGKEITLICHEN BAUWESEN AUF DEM LAND

1. Das Hochbauwesen

Die ausgedehnte Bautätigkeit der bernischen Obrigkeit schuf die bekanntesten Zeugnisse einer Epoche, die nachmals oft etwas wehmütig «Berns Goldenes Zeitalter» genannt wurde. Die Auswirkungen davon sind auch in den Untertanengebieten zu spüren, obwohl sich die gnädigen Herren hier viel stärker zurückhielten als im städtischen Bereich. Diese Zurückhaltung ist sicher auch begründet in den verwickelten Beziehungen, welche die bernische Obrigkeit mit ihren Untertanen zu dem eigenartigen Staatswesen verbanden, welches das Bern des 18. Jahrhunderts darstellt. Die Regierung nahm einen kontinuierlichen Einfluß auf die Bautätigkeit draußen im Land nur dort, wo sie der staatlichen Verwaltungspraxis in irgendeiner Weise dienlich war. Dazu gehörten Bauten wie Amtssitze, Pfrundhäuser, Kornhäuser, militärische Bauten, Straßen- und Wasserbauten. An die Kirchenbauten wurden dem Herkommen entsprechende, aber nirgends gesetzlich fixierte Beiträge ausgerichtet, denn die Kirche war eine der starken Klammern, die Stadt und Land zu einer Einheit banden. Allgemeine Bauvorschriften, wie sie in der Stadt galten, fehlen aber gänzlich[103].

Daneben richtete die Obrigkeit von Fall zu Fall Zuschüsse an größere Bauunternehmungen auf dem Land aus, soweit diese dem Wohl der Untertanen förderlich sein konnten. Voraussetzung für den Beitrag war ein begründetes Gesuch der betreffenden Gemeinde, gewährt wurde er aus landesväterlicher Gnade, die die Sorge für das Wohl der Untertanen mit haushälterischer Finanzpolitik zu vereinen hatte.

Da die Finanzierung von staatlichen Bauten auf dem Land in erster Linie nach administrativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgte, steht hier die Vennerkammer als maßgebende Behörde im Vordergrund. Die drastischen Kompetenzbeschränkungen im finanziellen Bereich durch Rät und Burger am Ende des 17. Jahrhunderts nahmen ihr zwar die Möglichkeit, eigenmächtig vorzugehen und wiesen Projekte, die 100 Kronen überstiegen, vor Rät und Burger[104]. Daran hielt «der höchste Gewalt» bis ans Ende des Ancien régime fest, wobei das Baureglement von 1778 die Vorschrift in der Weise präzisierte, daß Bauten, deren Kosten 100 Kronen überstiegen, vor Schultheiß und Rat und solche, die mehr als 100 Taler kosteten, vor die Zweihundert zu weisen waren[105].

Die Bedeutung der Vennerkammer für das obrigkeitliche Bauwesen auf dem Land zeigt sich aber vor allem darin, daß alle Projekte durch ihre Hand gingen und in ihrer Mitte bis zum Entscheid von Rät und Burgern vorbereitet wurden. Anregungen und Änderungsvorschläge beziehungsweise -befehle gingen ebenfalls von Rät und Burgern an sie zurück.

«Ob sich die Obrigkeit auch sträubte, zu Stadt und Land mußte sie immer mehr die Sachverständigkeit in Dauerdienst nehmen[106].» Deshalb erscheinen analog zum städtischen Bauwesen Zwischeninstanzen wie die neugebildete Zollkammer, die Kornkammer usw., die der überlasteten Vennerkammer einen Teil der Verwaltungsarbeit abnahmen, ihr jedoch zum Beispiel in Bausachen weiterhin unterstanden. Sie prüften die Projekte und beaufsichtigten die Arbeiten, auf ihre Gutachten, die in den entsprechenden Manualen niedergelegt sind, konnte sich die Vennerkammer beim Vortrag vor den Räten stützen. Dieses System setzte sich zunächst

vor allem beim Straßen- und Wasserbau durch, später dann auch beim Hochbauwesen. Rät und Burger entlasteten die Vennerkammer in diesem Bereich am 26. November 1759 durch die Bestellung einer dreiköpfigen ständigen *Baukommission* aus Rät und Burgern, die mit einer Instruktion versehen wurde[107]. Ihre Aufgabe bestand darin, bei Bau- und Reparationsprojekten, die die Kompetenz der Vennerkammer überstiegen, Devis und Pläne zu prüfen und zu berechnen, mit der Vennerkammer zu besprechen und bei der Abfassung von Gutachten zu assistieren, wobei ihre Mitglieder gleich denen der Vennerkammer Sitz und Stimme haben sollten. Im besonderen beaufsichtigten sie einen in Ausführung begriffenen Bau, inspizierten fertiggestellte Gebäude und berichteten darüber. Auf Anfrage eines Bauherrn vom Rat sind sie ermächtigt, auch dem Bauamt in gleicher Weise beizustehen für das städtische Bauwesen, was allerdings nach den einschlägigen Akten recht selten geschah. An die Baukommittierten richtete die Regierung auch die Vorschüsse aus, die bisher über die Landvögte gingen, doch kam man 1778 wieder davon ab, um den Amtmann nicht zu übergehen und alle Ausgaben in den Amtsrechnungen beisammen zu haben[108]. Im gleichen Jahr reduzierte man die Baukommission auf zwei Mitglieder und ermahnte sie, «kollegialiter» zu amtieren.

Für das gesamte obrigkeitliche Bauwesen auf dem Land bildeten natürlich *die Amtleute* die Schlüsselstelle. Sie waren in allen Verwaltungsfragen der verlängerte Arm der Regierung im Untertanengebiet. Gesuche von Gemeinden an die gnädigen Herren in Bern um einen Beitrag an Bauten von öffentlichem Interesse gingen durch ihre Hand, wurden meist sogar von ihrem Schreiber verfaßt und mit einer Empfehlung des Amtmanns versehen. Er zahlte dann auch den bewilligten Beitrag aus und führte ihn in seiner Rechnung. Über seine Empfehlung bekam die Gemeinde wohl auch einen tüchtigen Bauleiter, und er kontrollierte persönlich oder durch seinen Stellvertreter den Gang der Arbeiten. Weiter hatte er für den Unterhalt seines Amtssitzes und weiterer der staatlichen Aufsicht unterstehender Gebäude zu sorgen. Bei ersterem gerieten zuweilen landvögtliche Repräsentations- und Komfortansprüche in Konflikt mit der obrigkeitlichen Sparsamkeit. Deshalb setzten Rät und Burger 1687 fest, den Amtleuten nur noch Reparaturen in der Höhe von maximal 50 Pfund zu gewähren[109]. Ausbesserungen bis 100 Kronen hatten sie an Schultheiß und Rat zu melden und deren Befehl abzuwarten[110]. Die Notwendigkeit von Reparaturen wurde durch die «visitatores» der Kornhäuser, die Werkmeister «oder andere gutfindende weg» festgestellt, ab 1759 übernahm dies dann die ständige Baukommission. Offenbar befanden sich Rät und Burger in einem ständigen Kampf mit ihren Amtleuten, die durch allerlei Schliche dabei etwas mehr herauszuschinden wußten, wie verschiedene Verordnungen durch das ganze Jahrhundert erahnen lassen. So durfte seit 1745 ein neugewählter Amtmann kostspielige Reparaturen erst der Obrigkeit anmelden, wenn seine erste Amtsrechnung vor der Vennerkammer passiert hatte. Allfällige Ansuchen um Erlaubnis zu solchen Reparaturen mußten mit gleichfarbigen Ballotten von Meinen Gnädigen Herren und Oberen «als eine Gnadensach» beschlossen werden[111]. Ab 1752 erhielten sie auch keine Vorschüsse mehr auf Reparaturen, und zwei Jahre später wird verordnet, keinem Amtmann in dessen letztem Jahr namhafte Reparaturen zu bewilligen außer den unumgänglichen, um inskünftig zu verhindern, daß neugewählte Amtleute bei ihrem Vorgänger noch schnell Reparaturen anmeldeten, auf die sie sonst ein Jahr warten mußten[112]!

Verschiedene Bauordnungen regelten die Ausführung obrigkeitlicher Gebäude auch auf dem Land. Die Vennerkammer unterbreitete 1745 Rät und Burgern Vorschläge, wie man in Bausachen zukünftig mit mehr Ökonomie vorgehen könne. Der entsprechende Beschluß des Großen Rates bestätigte vorangegangene Bauordnungen und verfügte, daß nach Fertigstellung eines Gebäudes ein Drittel der Baukosten zurückbehalten werde, bis es inspiziert worden sei, wobei der Werkmeister allfällige Verbesserungen auf eigene Kosten vorzunehmen habe[113]. Ferner wurde darin verordnet, nach der Ausschreibung eines Bauprojektes ein Jahr verstreichen zu lassen, damit das Holz beizeiten und in rechter Dürre angeschafft werden könne und um zu erfahren, ob nicht jemand bei gleicher Qualität billiger arbeite. Pro Handwerk durfte nur ein Meister arbeiten, der seinen Auftrag auch nicht teilweise weiterverdingen konnte[114]. Vennerkammer, Bauamt und Baukommittierte wurden ausdrücklich eingeladen, Vorschläge zur Verbesserung der Bauverwaltung vorzulegen[115].

Die staatlichen Ausgaben für Gebäude betrugen um 1710 noch knapp 20 000 Pfund jährlich, stiegen aber bis zum Ende des Jahrhunderts auf über 320 000 Pfund im Jahr. Immer wieder zog die Regierung die einträgliche Salzkasse zur Finanzierung von Bauvorhaben heran: «Die Salzbütte war die Wohltäterin des Staatshaushaltes[116].»

2. Der Straßenbau

Da über das bernische Straßenwesen bereits eine Untersuchung vorliegt[117], soll hier nur das für das Verständnis der bernischen Straßenverwaltung Notwendige dargestellt werden[118]. Jahrhundertelang geschah in Bern recht wenig zum Bau oder zur Pflege der Straßen. «Es war in erster Linie Aufgabe der Gemeinden, für den Unterhalt der Straßen in ihrem Bezirk zu sorgen. Diese Pflicht leitete sich her von der römischen Rechtsregel, daß derjenige zum Bau der Straße beizutragen habe, der sie gewöhnlich benützt und braucht, also der Anstößer. Man nannte das die ‚collatio viae'[119].» Die Obrigkeit führte dabei eine gewisse Aufsicht durch ihre Amtleute. Um die Wende zum 16. Jahrhundert erfolgte die Anstellung von Wegmeistern, deren Aufgaben aber kaum mehr als das Zurückschneiden der in den Weg ragende Äste umfaßten. Ein Mandat von 1614 nennt immerhin einen Generalprofosen zur Aufsicht über die Straßen von Deutsch- und Welschbern[120]. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kamen Neuerungen in Gang mit einer Ordnung zur Verbesserung der Straßen um die Stadt herum von 1666[121]. Darin wurden vier ordentliche Inspektoren genannt. Die Oberaufsicht führte der Bauherr vom Rat[122]. Mit dem Befehl an die Herren Inspektoren «untenaus», zwei Straßen über das Breitfeld zu führen, und zwar breite und gründlich gebaute, beginnt eine neue Periode im bernischen Straßenbauwesen. Der neue Ton wird hörbar in der Verordnung über die Straße in der Riedern vom Jahre 1686, in welcher Schultheiß und Rat die Gemeinden und deren Aufgaben genau bezeichneten und dem Bauherrn vom Rat unterstellten, der auch alle Frühjahr den Wegmeister bestimmte[123]. Weitere Verordnungen, so die Einsetzung eines «grand voieur» im Amt Lausanne zeugen vom Bestreben der Obrigkeit, dem darniederliegenden Straßenwesen aufzuhelfen. Rücksicht auf den lebhaft gewordenen Transitverkehr, Sorge um Erhaltung und Steigerung der Zölle als bedeutender Einnahmequelle des Staates, die Forderungen

der Postpächter mögen die Gründe für eine Intensivierung des Straßenbaus gewesen sein, der jedoch noch um 1700 recht zögernd betrieben wurde. Noch liegt die Verantwortung primär bei den Gemeinden, denen die Vennerkammer etwa Zuschüsse ausrichten läßt.

Den Schritt zu einer umfassenden Straßenkonzeption tat die Obrigkeit erst in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts; administrative Neuerungen lassen schon etwas früher planmäßiges Vorgehen erkennen. 1718 wird die Zollkammer zur eigentlichen Straßenbaubehörde ernannt und Ende Dezember 1727 von Schultheiß und Rat mit der Inspektion aller Straßen, an denen Zollstätten sind, und mit deren Instandhaltung betraut. Die Straßen im Stadtbezirk wollen Meine Gnädigen Herren allein besorgen, das heißt sie sind ganz der Pflege durch das Bauamt anheimgestellt[124]. Die Straßen außerhalb des Stadtbezirks, aber innerhalb des Stadtgerichtes besorgen die Anstößergemeinden, der Bauherr vom Rat soll darüber die Oberaufsicht haben[125]. Dies leuchtet ein, denn die zum Bauamt gehenden Fuhrungen gingen ja über diese Straßen. Der Bauherr vom Rat ordnet die Anteile der einzelnen Gemeinden, welche über ihn um eine Beisteuer an Wein und Brot, die traditionelle Verköstigung der Arbeiter im Gemeinwerk, einkommen können. Im März 1765 wird dann das Bauamt von dieser Aufgabe befreit, und die Pflege der Straßen um die Stadt herum wird der «Obsorg» der deutschen Zollkammer unterstellt. Sie bleibt aber mit dem Bauherrn vom Rat in Kontakt und erhält zwei Ehrenglieder beigeordnet, den jeweiligen Geleitsherrn und den Zollherrn des Kaufhauses[126]. Weites Ansehen erwarb sich Bern durch den Bau von modernen Transitstraßen. Den Anfang machte es 1706–1711 mit der zeitgemäßen Erneuerung der Straße Bern–Kirchberg–Murgenthal–Lenzburg, ein auch angesichts der politischen Lage verständliches Unternehmen. Es lag im Interesse der Obrigkeit, den Verkehr durch den heutigen Kanton Aargau ganz durch bernisches Gebiet zu ziehen, und weitere Neubauten waren geplant. Der Straßenabschnitt von Brugg bis Aarwangen und von Büren bis Aarberg wurde der Aufsicht eines Generalaufsehers (Hans Periger von Oftringen) unterstellt. Er erhielt eine genaue Instruktion, die ihn zu vierteljährlicher Kontrolle und Berichterstattung an die Zollkammer verpflichtete. Er hatte der Zollkammer seinen Eid abzulegen. Kleinere Reparaturen durfte er selbst anordnen, saumselige Gemeinden meldete er dem Landvogt. Interessanterweise bezeichnete eine Instruktion von Schultheiß und Rat aus dem Jahre 1716 den Bauherrn Rodt als Oberinspektor über die Straße von Kirchberg bis Aarberg, doch ist dies einer der relativ wenigen Fälle, bei denen Bauamtsangehörige an Straßenbauten außerhalb der Stadt und ihrer nähern Umgebung mitwirkten.

Zusätzlich organisierte die Regierung eine permanente Aufsicht durch Inspektoren an den Zollstätten, welche allfällige Klagen von Fuhrleuten über Mängel an den Straßen an die Zollkammer meldeten. Die Verbesserungsarbeiten blieben den Gemeinden.

Einen Markstein in der Geschichte des bernischen Straßenwesens bildet *das Memorial Friedrich Gabriel Zehenders,* das 1740 der Obrigkeit vorgelegt wurde. Zehender, Sohn eines obrigkeitlichen Wegmeisters, hatte in achtjährigem Auslandaufenthalt sich mit den neuesten Techniken des Straßenbaus vertraut gemacht und war 1730 nach seines Vaters Tod zum Inspektor der Straßen obenaus in einem Umkreis von vier Stunden ernannt worden. Als führender bernischer Straßenbauexperte legte er der Obrigkeit in seinem Memorial ausführlich dar, welche wirt-

schaftlichen und militärischen Vorteile ein modernes Straßenwesen mit sich brächte. Dabei sparte er auch nicht mit klug eingeflochtenen Appellen an das Prestige der gnädigen Herren. Er gab den Straßen, die zur Hauptstadt führten, die Priorität und erläuterte der Regierung, wie er sich die Verwirklichung seiner Ideen vorstellte: Einsetzung einer Straßenkommission, von Inspektoren, Anlegung eines großzügigen Fonds und Erlaß einer Straßenordnung. Zehender hatte Erfolg. Rät und Burger beauftragten die deutsche und welsche Zollkammer im August 1740, die Vorschläge Zehenders zu einem Gutachten zu verarbeiten[127]. Dieses Gutachten lag der Obrigkeit im Februar 1742 vor, wurde von ihr genehmigt und dem «Decret, wie die Landstraßen zu reparieren» vom 2. Mai 1742 zugrunde gelegt[128]. Die erstaunlich kurze Zeitspanne, in der sich die Regierung die Anregungen Zehenders zu eigen gemacht hatte, zeigt, daß seine Gedanken den Boden, auf dem sie zur Ausführung reifen konnten, bereits vorbereitet fanden. Interessant ist die Motivierung, die Rät und Burger an den Beginn der Verordnung stellten: das Projekt diene der Arbeitsbeschaffung und wehre der Armut!

Rät und Burger verfügten planmäßiges Vorgehen, wobei 15 bis 20 Jahre veranschlagt wurden. Probeweise wurden auf sechs Jahre 6000 Taler jährlich bewilligt, daneben sollten aber die Untertanen das Ihre dazu beitragen: die Landbesitzer durch entschädigte Landabtretungen, die Gemeinden durch Tagwen, Fuhrungen oder Geldbeiträge. Rät und Burger behielten sich Beschlüsse über neu zu errichtende Straßen vor, ermächtigten aber die Zollkammer, Erweiterungen nach Notwendigkeit selbst zu bestimmen, Entschädigungen zu bezahlen, von den Gemeinden Beiträge statt Fuhrungen zu erheben, und verliehen ihr die letztinstanzliche Judikatur bei Streitigkeiten. Der Große Rat schützte ihre Entscheide.

Zur Verteilung der Lasten schreibt Baumann: «Alle die vielen Straßenmeliorationen im weiten bernischen Staatsgebiet, im Emmental, gegen das Oberland, im Seeland, im welschen Gebiet, sie alle werden wohl von der Zollkammer als der von der Regierung autorisierten Straßenbehörde beaufsichtigt, durch ihre Kommittierten inspiziert, vielleicht erhalten sie auch wie die Straße durch das Gürbetal dem Belpberg entlang etwa einen Zuschuß aus der Zollkammer, aber ihre Verbesserung ist doch in der Hauptsache Aufgabe und Pflicht der durch sie im Verkehr geförderten Gemeinden. Das obrigkeitliche Geld sollte nur den dem Transitverkehr dienenden Straßen zugute kommen[129].»

Trotz der gemessen an den Zolleinnahmen von etwa 118 000 Kronen jährlich recht bescheidenen Zuwendungen vermochte Bern in 30 Jahren ein für die damalige Zeit ausgezeichnetes Straßennetz zu erstellen, indem es die staatliche Wirksamkeit durch administrative Zentralisation in diesem bedeutenden Bereich entscheidend verstärkte.

Das Straßenreglement von 1744 schuf die gesetzlichen Voraussetzungen, die dem eben begonnenen Werk Dauer verleihen sollten. Wesentlich war dabei der Übergang vom Flicken zur planmäßigen und nach technischen Regeln durchgeführten Neukonstruktion ganzer Straßen[130]. Die wirtschaftliche Bedeutung der neuen Straßen wurde bald allgemein erkannt, was oft erbitterte Kämpfe einzelner Orte um die Linienführung einer neuen Straße heraufbeschwor. Bei diesen Streitigkeiten war natürlich die Zollkammer überfordert, weshalb der Rat und die Zweihundert in starkem Maß Einfluß auf die Planung nehmen mußten, ging es doch um brisante politische Auseinandersetzungen gerade mit den größeren Landstädten. An ober-

ster Stelle bei den Erwägungen standen für die Regierung die Aspekte der Wirtschaftlichkeit, vor denen oft die Ansprüche auch größerer Ortschaften zurückgestellt werden mußten, was erst nach langer, gründlicher Prüfung der Probleme geschah. Gelegentlich kam es vor, daß einzelne Abschnitte eines Straßenzuges vollendet waren, während über ihre Fortsetzung noch ein eifriger Austausch von Gutachten und Gegengutachten im Gange war, wie die Baugeschichte der Aargaustraße zeigt.

Wir erwähnten, daß Rät und Burger alle sechs Jahre den Kredit für den Straßenbau sprechen mußten. 1758 verfügten sie, daß künftig die 6000 Taler zu zwei Dritteln für den deutschen Landesteil und zu einem Drittel für den welschen einzusetzen seien. Als der größte Teil der Straßen im deutschen Teil zu Ende geführt war, änderte man die Verteilung auf je 2500 Taler und bestimmte die restlichen tausend für Unvorhergesehenes.

Wie ging man bei der Aufgabenteilung vor? Ad hoc von der Zollkammer bestellte Kommittierte nahmen den Augenschein an Ort und Stelle vor und begutachteten die Probleme der Linienführung für die Zollkammer; oft waren es sogar die Direktoren, das heißt die Mitglieder der Zollkammer selbst, die nach Inangriffnahme der Arbeiten an Ort und Stelle reisten. Die ständige Aufsicht über die Arbeiten an Ort und Stelle besorgten die Inspektoren, die leitenden Techniker, welche von der Obrigkeit bezahlt wurden und jährlich über die Arbeiten abzurechnen hatten. So entscheidend sie als Fachleute für das Gelingen des Werks waren, waren sie doch nicht unersetzlich. Dies mußte der Inspektor der Solothurnstraße, Herren, erfahren, der sich selbst offenbar etwas großzügig in den Abrechnungen berücksichtigt und etliche Arbeiter zuviel eingestellt hatte. Da die Leitung dieses Straßenbaus auch anderwärts eingesetzt und deshalb oft abwesend war, scheint nur der Pfarrer von Jegenstorf, Stanz, eine geregelte Aufsicht geführt zu haben. Er legte die Abrechnungen vor und wurde am Ende für seinen Einsatz belohnt. Hervorragende Vertreter ihres Berufs wie Anthony Römer dagegen wurden zusätzlich mit Gratifikationen belohnt.

Ihnen unterstellt waren die ebenfalls staatlich besoldeten Werkplatzaufseher, die Fuhrleute und die Tagwener, die Arbeiter mit Pickel und Schaufel.

Waren Verhandlungen mit anderen Kantonen über die Führung einer Straße nötig, setzte die Zollkammer eine Kommission ein. In derjenigen für die Straße via Neuenegg–Murten, die mit Freiburg verhandeln mußte, saß auch der bekannte Ingenieur Mirani, Erbauer des Aargauerstaldens, der 1771 von Rät und Burgern zum «inspecteur des ponts, chaussées et digues de l'état» mit einem jährlichen Wartegeld von 1200 Franken (= 480 Kronen) und 8 Franken Taggeld ernannt wurde. Bei dieser Straße, die 1775 endlich nach über fünfundzwanzigjähriger Bauzeit übergeben werden konnte, mag der obrigkeitliche Voranschlag für die Strecke Bümpliz–Neuenegg interessieren, der den drei Gemeinden 2828 Klafter Wegstrecke und eine Kostenbeteiligung von 11 724 Kronen 8 Batzen 8 Kreuzer auferlegte, während die Stadt 5723 Kronen 17 Batzen und 514 Klafter Straße durch den Forst übernahm.

Die Vorsorge der Obrigkeit endete aber nicht mit der Vollendung eines Straßenbaus, sondern ging weiter mit Maßnahmen zum Unterhalt der Straßen. Ein fertiggestelltes Straßenstück wurde den Anstößergemeinden übergeben. Die Amtleute wiesen ihnen genau ihre Bezirke zu und mahnten sie an ihre Pflichten. Säumige Gemeinden erreichte die Obrigkeit auch durch von der Kanzel verlesene Mandate.

Zehenders Forderung nach Erlaß eines Straßenreglementes wurde, wie erwähnt, 1744 erfüllt. Es erschien in der «Hoch-Oberkeitlichen Druckerey» in deutscher und französischer Sprache[131] und erließ technische Vorschriften zum Unterhalt der Straßen. Über jeden einer Gemeinde zugewiesenen Bezirk setzte man einen Gemeindewegmeister, der fleißig die Strecke abschreiten mußte und Ausbesserungen selbst vornahm oder weitermeldete. Die Zollkammer als oberste Straßenbehörde bestrafte Nachlässige und kassierte einen Drittel der Bußen, während die beiden andern Drittel zu gleichen Teilen dem «Verleyder» und dem Landvogt zufielen. Postillone und Fuhrleute waren verpflichtet, Schäden weiterzumelden. Auch sie wurden durch ständig verschärfte Vorschriften über Maximalladung und Bespannung zu vermehrter Sorgfalt angehalten. Ein Tarifsystem für Lizenzgelder bei Überlast wurde ebenfalls eingeführt, wobei 1790 ein Verzeichnis der Straßen erstellt wurde, die Überlasten (gegen entsprechende Gebühr!) ertrugen[132]. Die Zollkammer bestimmte schließlich, welche Dorf- und Landstraßen von geringerer Wichtigkeit durch die Amtleute zu beaufsichtigen waren[133].

3. Zum Wasserbauwesen

Da das bernische Wasserbauwesen noch keine der Studie von G. Baumann über das Straßenwesen vergleichbare Gesamtdarstellung gefunden hat, erheben die in diesem Abschnitt geäußerten Gedanken nicht Anspruch auf eine Vollständigkeit, die erst nach eingehenderem Studium des umfangreichen Aktenmaterials, als es im Rahmen dieser Arbeit möglich ist, gewonnen werden kann. Immerhin lassen die im 9. Band der «Rechtsquellen der Stadt Bern» in Abschnitt Q («Stromregal») übersichtlich zusammengestellten Quellen und obrigkeitlichen Verordnungen, die Darstellung des Kanderdurchstichs von Georges Grosjean im «Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee 1962» und Stichproben aus den im Staatsarchiv zur Verfügung stehenden Aktenbänden einige Schlüsse hinsichtlich der Struktur des obrigkeitlichen Wasserbauwesens zu.

Da die zur Schiffahrt geeigneten Flüsse als Reichsstraßen galten, die dem König zustanden, und der von ihnen beanspruchte Raum Reichsgrund war, leitete Bern daraus ein Stromregal ab, dessen Verpflichtungen es auch aus wirtschaftlichen Gründen nachkommen mußte. Diese waren zwar im 18. Jahrhundert längst nicht so zwingend wie für den Straßenbau und bestanden vor allem in Zeiten, in denen der Transport von Waren über die Landstraßen sehr beschwerlich war. In diesen Zeiten vor der Reorganisation des gesamten Straßenwesens aber war die obrigkeitliche Bautätigkeit im Untertanengebiet aus verschiedenen Gründen viel schwächer als im 18. Jahrhundert, in welchem der Straßenbau eindeutig die Priorität besaß. Dies mußte sich natürlich auch auf die Organisation der Wasserbauverwaltung auswirken, die viel weniger straff strukturiert war als diejenige des Straßenwesens im 18. Jahrhundert. Wir weisen hier nur auf das Fehlen einer umfassenden Konzeption, wie sie nach dem richtungweisenden Memorial Zehenders für den Straßenbau bestand, einer speziellen, übergeordneten Behörde in der Art der Zollkammer und eines dem Straßenreglement von 1744 entsprechenden Wasserreglementes hin.

Wie in Kapitel I gezeigt wurde, unterstanden die städtischen Wasserwerke und Schwellen der Regie des Bauamtes. Wasserbauten auf dem Land waren zumeist

ebenfalls Schwellenbauten, an denen das Bauamt mehr als sonst im Untertanengebiet Anteil hatte.

Größere Erwartungen setzte Bern in das gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts ausgeführte Projekt des Aarberger Kanals, welches Rät und Burger einer Spezialkommission anvertraut hatten. Diesem Werk war allerdings kein langer Erfolg beschieden, denn der Widerstand verschiedener Gemeinden und wohl auch mangelnde technische Möglichkeiten ließen die Bestrebungen der Obrigkeit, ihn als Hauptverkehrsweg attraktiv zu machen, bald erlahmen. Der Wasserverkehr bevorzugte den Weg über die Zihl[134].

Mehr Erfolg, wenn auch nicht die ungeteilte Zustimmung der Zeitgenossen, hatte ein zweites großes Wasserbauprojekt, die Umleitung der Kander in den Thunersee zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Die Initiative des damaligen Schloßherrn zu Amsoldingen, Samuel Bodmer, und der von häufigen Hochwassern bedrohten umliegenden Gemeinden bewogen Rät und Burger zu dem für damalige Verhältnisse unerhörten Wagnis. Verschiedene ad hoc bestellte Kommissionen führten die Vorarbeiten bis zum Beschluß vom 11. Februar 1711, den Durchstich zu wagen. Ein aus zwei Räten und zwei Burgern gebildetes Kanderdirektorium übernahm die administrative Leitung der Arbeiten und Samuel Bodmer die technische Leitung an Ort und Stelle. Wesentlich zum Gelingen trug auch die Mitarbeit von Fachleuten wie dem italienischen Ingenieur Morettini, Werkmeister Dünz, Hauptmann Emanuel Gross und Architekt Samuel Jenner bei. Villmerger Krieg und Widerstand der von Überschwemmungen bedrohten Thunerseegemeinden verzögerten die Beendigung des Werkes bis 1726 (Auflösung des Direktoriums). Eine Entschädigungskommission mußte bestellt werden, um die Ansprüche der vom Hochwasser heimgesuchten Gemeinden am untern Thunersee zu behandeln. Die durch das Ansteigen des Seespiegels verursachten Probleme hätte allein eine Kanalisierung der Aare zwischen Thun und Uttigen endgültig lösen können. Wohl sah die Planung dies vor, doch das Projekt gelangte im 18. Jahrhundert nicht mehr zur Ausführung. Es allein hätte wohl dem riesigen Unternehmen eine dem Straßenbau entsprechende allgemeine Würdigung beschert[135]. Im übrigen erließen Schultheiß und Rat für die Landschaft verschiedentlich Schwellenordnungen, deren Kontrolle den Landvögten oblag[136]. Die Vennerkammer entwarf 1715 eine Ordnung zur Räumung des Lombachs und bestellte dazu zwei Schwelli- oder Bachmeister, die mit den Gemeinden für die Instandhaltung der Mauern sorgen mußten. Offenbar lag den Gemeinden wenig daran; sie vernachlässigten das Werk, und die Obrigkeit, der ewigen Mahnungen müde, stellte 1746 die Zahlungen ein[137]. Diese Werke waren aber vor allem Angelegenheit der Gemeinden, und die Obrigkeit förderte sie vor allem aus landesväterlicher Sorge um das Wohl der Untertanen, ohne aber auf ihre Ausführung in der Weise zu insistieren, wie sie das beim Straßenbau tat.

Eher tangiert waren ihre Interessen dagegen bei der Aare, wo sie energischer über Schiffahrt und Schwellenbau Aufsicht führte. Hier waren Querelen mit den Gemeinden so häufig, daß sie schließlich die Vennerkammer vom erstinstanzlichen Richteramt darüber befreite und zur Schlichtung der «sich stets erneüerenden» Streitigkeiten der Gemeinden Belp und Hunziken 1781 eine *Aaredirektion* aus zwei Räten und drei Burgern bestellte[138]. 1787 unterstellte die Obrigkeit alle Schwellenbauten und -ausbesserungen zwischen Bern und Thun dieser Direktion und leistete

vom 8. April 1793 an jährliche Beiträge in der Höhe von 3000 Pfund an den Bau der Aareschwellen.

In den umfassenderen Zusammenhang dieses Kapitels gehört ferner das Projekt einer Trockenlegung des Großen Mooses vom Jahre 1760. Dieses Werk mit seinen vielfältigen bodenrechtlichen Problemen erfordert aber eine gesonderte Darstellung, die den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen müßte[139].

III. ANHANG

Hier soll anhand einiger Beispiele der administrative Ablauf bei der Errichtung verschiedener Bauten innerhalb und außerhalb der Stadt verdeutlicht werden. Die dabei sichtbaren Abweichungen vom oben skizzierten Schema sollen zeigen, daß dieses sich mit Ausnahme des Straßenwesens keineswegs aus gesetzlich fixierten Ordnungen ergibt, sondern lediglich die aus der Praxis sich herauskristallisierenden allgemeinen Zuständigkeiten schildern möchte.

1. Zur städtischen Bauverwaltung

a) Das Burgerspital[140]

Beide großen Spitalneubauten des bernischen 18. Jahrhunderts sind durch umfassende Monographien erforscht worden. Deshalb sei hier wie auch bei den übrigen Beispielen, die sich auf gute Sekundärliteratur stützen können, nur das Gerippe von Planungsverlauf und Ausführung gezeigt.

Bereits 1640 bemühten sich Vennerkammer und Bauherren um die Frage einer Zusammenlegung des Obern und Untern Spitals in einen Neubau. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bestand zwar Einigkeit in der Frage des Neubaus, zu welchem mit der administrativen Vereinigung der beiden Häuser zum Großen Spital 1715 und der räumlichen Zusammenlegung bis 1719 die Voraussetzungen geschaffen wurden. Die Inangriffnahme der Arbeiten wurde aber ständig verzögert durch die Uneinigkeit, die bezüglich des zukünftigen Standortes bestand. Dazu kam der damals ebenfalls nötig gewordene Neubau des Inselspitals, dem schließlich Priorität gegeben wurde (1718–1724).

Nachdem der Große Rat 1722 als neuen Standort einen Platz beim Christoffeltor bestimmt hatte, glaubte man die Arbeiten beginnen zu können, und erste Pläne wurden eingereicht. Doch 1725 erhielt das Projekt eine neue Änderung durch den Beschluß des Rates, Spital und dazu gehörende Kirche getrennt aufzuführen. Die Kirche wurde zuerst gebaut (1726–1729, siehe Beispiel Heiliggeistkirche). Der Entscheid über die Platzfrage war weiterhin offen. 1725 kam es zur Wahl eines sieben-, später zehngliedrigen Bauausschusses, dem auch der Bauherr vom Rat angehörte. Diesem Ausschuß und der Spitaldirektion, die durch ihr Mitglied Venner von Erlach mit der Vennerkammer koordiniert war, oblagen in Zusammenarbeit mit den Werkmeistern die Vorarbeiten: Sie mußten vor allem die Bedürfnisse des geplanten Spitals eruieren und in die Planung einbeziehen, während die Vennerkammer den Auftrag erhielt, die nötigen Finanzen zu beschaffen. Verschiedene Architekten

reichten Planvorschläge ein, und man begann 1727 mit der Fundamentierung, ohne aber die Platzfrage befriedigend gelöst zu haben. Dies führte dazu, daß die Spitalbehörde Niklaus Schiltknecht beauftragte, neue Pläne auszuarbeiten.

Erst der Beschluß, den bekannten französischen Architekten Joseph Abeille nach Bern zu rufen (1732), brachte den Entscheid zugunsten des heutigen Standorts. Zusammen mit Schiltknecht arbeitete Abeille Pläne und Voranschlag aus, während die Spitaldirektion den Ankauf zweier Liegenschaften besorgte. Seit 1732 amtierte zudem eine neue, dreigliedrige, aus der Spitaldirektion bestellte Baukommission. 1734 bestimmte der Große Rat das billigere der beiden ausgearbeiteten Projekte zur Ausführung. Im gleichen Jahre wurde Schiltknecht, der sich beim Kirchenbau bewährt hatte, mit der technischen Bauleitung beauftragt; der Bau beginnt. Die Oberleitung blieb bei der Spitaldirektion. Schon 1735 starb aber Schiltknecht, und man bestimmte seinen erst dreiundzwanzigjährigen Neffen S. Lutz zum Bauleiter. In Anbetracht seiner Jugend sollte ihm ein Unterinspektor beigeordnet werden, auf den man aber verzichten konnte, da Lutz gut arbeitete. Zum Bauleiter über das Holzwerk wurde Wolfgang Zehender ernannt. 1742 war das Gebäude bezugsbereit, nachdem die von Rät und Burgern durch die Architekten H. J. Dünz und Albrecht Stürler ergänzte Spitaldirektion 1741 das Gebäude inspiziert hatte. Der feierlichen Einweihung am 20. Mai 1742 folgte 1744 die Schlußabrechnung über eine Gesamtbausumme von 145 000 Talern. Die Mitarbeit des Bauamtes beschränkte sich auf die Erstellung von Brunnenleitungen und auf Steinlieferungen. Bis 1759/60 führte es dann die Aufsicht über das Gebäude[141].

b) Das Kornhaus[142]

Ausgangspunkt für dieses Projekt war die Bedeutung der Kornversorgung für den bernischen Staat. Die Vennerkammer beauftragte die Werkmeister Abraham (II) und Hans Jakob Dünz (III), Plan und Devis «zur erbauwung einer anständigen Kornhalle» auszuarbeiten; daneben kamen einige Konkurrenzprojekte ein. Nachdem die Werkmeister den Baugrund untersucht hatten und das Bauamt die Vorarbeiten zur Fundamentierung geprüft hatte, erfolgte am 28. September 1711 die Grundsteinlegung, bei der Bauherr Lerber als Zeremonienmeister fungierte. Hans Jakob Dünz III muß wohl als Autor des Werkes gelten[143]. Er leitete auch zusammen mit seinem Stellvertreter Samuel Baumgartner die Arbeiten, während die Werkmeister Tribolet und Baumann die Zimmerarbeiten übernahmen. (Der städtische Holzwerkmeister war aber seit 1710 Emanuel Zehender.) Die Bauleitung behielt sich der Rat vor. Als sein verlängerter Arm amtierte eine Baukommission, bestehend aus Venner Erlach, Bauherr Lerber, Welschseckelmeister Steiger und Heimlicher Steiger. Den ersten Baukredit lieferte die Salzdirektion, die Rechnung führte der spätere Bauherr Joh. Jak. Wagner.

c) Das Artilleriezeughaus[144]

Die Initiative zum Neubau ging vom Kriegsrat aus, der am 13. September 1747 eine dreigliedrige Baukommission, bestehend aus Zeugherr Tillier, Oberst Sinner und Feldzeugmeister Otth, bildete. Auf Antrag des Kriegsrates beschloß der Rat am 29. November 1748 den Bau eines Artillerieschopfes auf dem Platz des Frisching-

schen Besitzes nördlich der Heiliggeistkirche. Das von der Baukommission vorgelegte definitive Projekt bereinigte der Kriegsrat durch Einsparungen und legte den Voranschlag auf 9256 Kronen fest. Die Vennerkammer wies die Salzdirektion an, den Kredit auszuzahlen. Die Bauaufsicht führten zwei Mitglieder der Baukommission, Tillier und Otth, während der Kriegsrat das Verding mit den Bauleitern Abraham Wild (damals städtischer Steinwerkmeister) für das Steinwerk und Emanuel Zehender (städtischer Holzwerkmeister) für das Holzwerk abschließt. Das Bauamt lieferte den Sandstein aus einer zu diesem Zweck neu abgedeckten Bank in Ostermundigen. Während des Baus bewilligten die Zweihundert auf Antrag des Kriegsrates einen Mehrbetrag von 441 Kronen, um den Bau mit Schiefern statt Ziegeln zu decken. Die Baurechnung wurde hier innerhalb der Zeugherrenrechnung geführt. Nach anderthalbjähriger Bauzeit konnte im Dezember 1750 die Aufrichte gefeiert werden, doch erst 1753 waren auch die Innenarbeiten fertiggestellt und das Gebäude bezugsbereit. Während die technische Bauleitung bekannt ist, besteht über den Architekten nicht völlige Klarheit, doch dürfte am ehesten Ludwig Emanuel Zehender, der Sohn des Holzbauleiters, dafür in Frage kommen[145].

d) Die Heiliggeistkirche[146]

Durch Dekret von Rät und Burgern wird die Heiliggeistkirchgemeinde 1720 rechtlich selbständige Parochie. Schon 1715 hatte man daran gedacht, die Kirche neu aufzubauen, doch erst 1721 begannen die Vorbereitungsarbeiten, als die Reorganisation des Spitalwesens abgeschlossen und die alte Spitalkirche vom Einsturz bedroht war. Trotz des Neubaubeschlusses von 1722 kamen die Dinge erst 1725, mit der Trennung von Kirche und Spital, in Gang. Auf Geheiß des Rates hatte die Spitaldirektion schon ab 1722 bei einheimischen und auswärtigen Werkmeistern Pläne und Voranschläge bestellt. Im April 1725 tritt als Baukommission die neugewählte Spitalkommission für den Kirchen- und Spitalbau erstmals zusammen, und Daniel Stürler wird zum Generalinspektor bestimmt. Bis zum Jahresbeginn 1726 legen die Architekten Schiltknecht, Daniel Stürler, Joh. Paul Nader aus Ungarn und Samuel Baumgartner Risse vor. Im abschließenden Gutachten, das die Spitaldirektion dem Großen Rat unterbreitet, wird aus drei Projekten der engeren Wahl dasjenige Schiltknechts zur Ausführung empfohlen. Nach nochmaligem Zaudern von Rät und Burgern kann der Bau schließlich im April 1726 begonnen werden. Bauleiter wird Niklaus Schiltknecht, die Holzarbeiten übernimmt Wolfgang Zehender. Die Würde eines Generalinspektors scheint Stürler nicht lange belastet zu haben, denn schon Anfang Januar 1726 zog es die Spitaldirektion vor, die Oberaufsicht über den Kirchenbau dem Bauamt zu überlassen. Entscheidender war aber wohl das Wirken der Baukommission, die auffallend stark in die Gestaltung von Innen- und Außenausbau eingriff[147]. Die Frage nach dem Architekten läßt sich nicht ohne weiteres beantworten, denn der Rat als ausschlaggebende Behörde hatte keinem einzelnen Projekt allein den Vorzug geben wollen und die Direktion beauftragt, aus verschiedenen Plänen das Brauchbare zusammenzustellen. Paul Hofer meint dazu: «Die Hauptverantwortung für die endgültige innere und äußere Erscheinung des Baudenkmals trägt nicht ein einzelner Architekt, sondern die Bauherrschaft[148].» Wie bereits oben auf Seite 81 angetönt, muß dieser Aspekt des Einflusses des Bauherrn auf die Gestaltung eines Bauwerkes in viel stärkerem Maße, als es in der vorliegen-

den Arbeit der Fall ist, berücksichtigt werden. Erst von hier aus läßt sich der Schritt von einer schematisierenden, mehr phänomenologischen Darstellungsweise in Richtung einer die Wirklichkeit besser berücksichtigenden Analyse tun, die auch soziologische und geistesgeschichtliche Zusammenhänge sichtbar machen müßte.

Nach einer Bauzeit von drei Jahren und sieben Monaten kann das Werk eingeweiht werden. Es hatte ohne Holz rund 49 000 Kronen gekostet. Während der Ausführung wurden sowohl separate Manuale wie auch eine besondere Baurechnung geführt. Der Unterhalt obliegt von der Fertigstellung an dem Bauamt.

e) Das Stiftsgebäude [149]

Nach 1739/40 war das Bauamt mit Studien und Berechnungen über eine Reparatur des alten Gebäudes beschäftigt, doch im Mai 1744 erteilte der Rat der Vennerkammer den Auftrag, Renovation und Umbau des Gebäudes vorzubereiten; der definitive Baubeschluß erfolgt am 7. Juli gleichen Jahres. Mit der eigentlichen Leitung der Arbeiten wird das Bauamt betraut, welches am 13. Februar 1745 ein erstes und am 7. Juli das definitive Bauprojekt samt Devis vorlegt. Die Baukosten von 37 160 Kronen wurden vom Rat (!) gutgeheißen. Als planender Architekt wird Albrecht Stürler genannt, der mit dem Bauamt das Verding mit dem Stadtwerkmeister Samuel Lutz und den Akkord mit dem Zimmermeister Emanuel Zehender abschließt. Nach dem Tod von Lutz amtiert als technischer Bauleiter Ludwig Emanuel Zehender der Jüngere. Als Aufsichtsbehörden fungieren nebeneinander Vennerkammer und Bauamt, die Rechnung führt Bauamtsschreiber Dietzi.

f) Die Münzstatt [150]

Bereits 1786 erwog die Obrigkeit die Verlegung der Münz. Der Brand vom 9. September 1789 löst die Vorarbeiten zum Neubau aus, der vom Rat drei Tage später beschlossen wurde. Er beauftragte die Münzkammer, Vorschläge zu Bauplatz, Planung und Kosten zu erarbeiten. Durch Ratsbeschluß vom 20. Februar 1788 fällt der Entscheid für den Standort westlich des Gerberngrabens, und Ende des gleichen Monats kann die Münzkammer zwei Planserien der Architekten Carl von Sinner und Jacques-Denis Antoine vorlegen, von denen im März 1789 das Projekt des französischen Architekten zur Ausführung bestimmt wird. Die technische Bauleitung wird dem Stadtwerkmeister Niklaus Sprünglin und dem Inspecteur Jean-Marie Vivenel übertragen. Sie führen den im Juni 1789 begonnenen Bau bis 1794 zu Ende. Die administrative Aufsicht führt die Münzkammer, Rechnungsführer ist Franz Abraham von Jenner. Interessant ist das Auftauchen des Elsässers Joh. Daniel Osterrieth, der sich offenbar sehr gut einführte. Er wurde als Aufseher über die Arbeiter und die Einhaltung der Arbeitszeit eingesetzt.

g) Die vier Haupttore [151]

Diese unterstehen der Aufsicht des Bauamtes, dessen Werkmeister die Renovationen durchführen. Ähnlich wie bei den oben aufgeführten Beispielen präsentiert sich auch hier der Instanzenweg: Als die dem Bauamt vorgesetzte Behörde erscheint meist die Vennerkammer, seltener der Kleine Rat. An diese Instanzen ge-

hen die bauamtlichen Gutachten, und von ihnen erhält es die Befehle. Interessanterweise wird für den Neubau des Käfigturms (1641–1644) 1638 eine Baukommission, bestehend aus den beiden Seckelmeistern, zwei Vennern und einem Bauherrn, ernannt, welche dem Rat untersteht und Pläne und Devis ausarbeiten läßt. Sie muß nach der Hinrichtung von Seckelmeister Frischherz 1641 neu gebildet werden. Zur Begutachtung der Pläne von Werkmeister Joseph Plepp, der in diesen Jahren sowohl das Steinwerkmeisteramt wie auch das des Münsterbaumeisters versah, zog man den Militäringenieur Wolf Friedrich Löscher bei. Die technische Bauleitung lag in den Händen Plepps und seines Nachfolgers Anton Graber für das Steinwerk und in denjenigen von Stadtwerkmeister Stäli für das Holzwerk. Schon im 17. Jahrhundert wird also das uns vertraute Schema bei der Durchführung von Neubauten sichtbar, obwohl später der Personenkreis für die Bestellung der leitenden Kommission erweitert wurde. Alle andern Arbeiten, so auch die Gesamtrenovation des Zeitglockenturms 1770/71 wurden vom Bauamt ausgeführt.

h) Die Brücken [152]

Die einzige nennenswerte Brücke über die Aare blieb bis ins 19. Jahrhundert die Untertorbrücke. Seit ihrer Errichtung in Stein im 15. Jahrhundert bewahrte sie ihren Charakter als befestigte Anlage bis zu ihrem verkehrstechnisch notwendig gewordenen Umbau im 18. Jahrhundert. Dies erklärt, warum der Torumbau von 1625 bis 1630 als bedeutendste Umgestaltung im 17. Jahrhundert zwar vom Bauamt ausgeführt wurde, aber unter der Leitung des Kriegsrates stand. Der teilweise Neubau im 18. Jahrhundert wird eingeleitet durch ein Gutachten des Bauamtes zuhanden des Rates, der einem Gremium, bestehend aus der Vennerkammer, Bauherrn Tschiffeli und Ratsherrn Willading, die Bauleitung überträgt. Als ausführende Werkmeister wirken Erasmus Ritter in einer ersten und Niklaus Hebler in einer zweiten Etappe. Gutachten und Abrechnungen wurden in den Bauamtsmanualen beziehungsweise in den Bauherrenrechnungen von Burgeren niedergelegt.

i) Die Stadtbrunnen [153]

Laut Ausweis der 1533 einsetzenden Bauherrenrechnungen nimmt «das Bauamt auch die Brunnen in geordnete Pflege» [154]. Eine erste Gesamtrenovation erfolgte in den Jahren 1580 bis 1584, während ein Erlaß vom 22. Oktober 1666 [155] die Revision der Brunnen alle sechs Jahre verordnet. Daran schließen sich die Gesamtrenovationen Anfang, Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts. Nicht nur der Unterhalt der Brunnen, sondern auch die Vorbereitung und Durchführung der Brunnenneubauten im 18. Jahrhundert oblagen dem Bauamt, wobei als vorgesetzte Entscheidungsinstanz meist der Rat, seltener auch die Vennerkammer auftrat. Ihnen unterbreitete das Bauamt Renovationsvorschläge, Gutachten und weitere Anregungen, es wählte die ausführenden Werkmeister aus und besorgte Devis und Planung. Allerdings behielt sich zum Beispiel die Vennerkammer vor, sich sogar in Detailfragen einzumischen, wie beim Neubau des Mosesbrunnens 1791, als sie zwei Planvorschläge des ursprünglich vorgesehenen Werkmeisters Dunker ablehnte mit der Begründung, sie seien zu überladen und zu teuer. Darauf mußte das Bauamt das Projekt an den Konstanzer Bildhauer Sporrer verdingen. Erst jetzt bewilligte die Vennerkammer die devisierten 200 Kronen.

k) Ein baupolizeilicher Streitfall vor dem Bauamt

«Augenscheyn – Demnach streit und mißverständnis entstanden zwüschen dem Ehrsammen Meister Bernhard Blauner, Schneyder, als kleger an einem, und auch dem Ehrsammen Meister Abraham Kauffman, Mezger, als Antworter am anderen Theill;

In deme Meister Blauner sich heftig beklagt, wie daß der Meister Kauffman hinderher in seinem haus an der Spittalgassen gegen Meister Blauners hinderen hauß und höfflins, sein abwasser durch das loch des zwüschen Mürlins durch des Meister Blauners höflin leitet und führet, auch oftmahlen der Meister Blauner großen gestank dardurch erlidten, vermeinend, nicht schuldig zu seyn und mehr zu leiden, daß selbiges durch sein höfflin sollte abgeleitet werden, maßen ihm zu allen Zeiten viel ungelegenheit und ungemacht verursachet, wie dan die Stadtsazung fol. 107 heiter meldet, daß ein jeder sein abwasser auf seiner seithen ableiten solle ohne des Nachbarn schaden, welches nit geschehen ist: Alss daß Meister Blauner genöhtiget worden vor meinen Hochgeachten und Woledlen Vesten Junkeren Bauwherren von Dießbach zu kehren und anzuhalten, daß er jemand von dem Bauwampt außordne, den Augenscheyn beyder streitenden Parteyen einzunemmen, so auch bewilliget und geschehen: Nach demme nun die ernamseten Herren, als Herr Werchmeister Zehender, Herr Didtliger, Bauherrenweybel, samt dem Secretario, auf dem Ohrt den Augenscheyn daselbsten auf beyden seithen eingenommen, die Partheyen beyderseits der weitläüffigkeit in ihren gründen und gegengründen nach angehört, auch beyde Partheyen den obgemelten Herren Verordneten und gebedtenen Schidsrichteren mit hand und mund angelobt und versprochen, den Ausspruch, den sie darüber geben werden, demselben nachzuleben, und ihnen lassen wol und wehe thun, wie volget und erkent worden.

Daß Meister Abraham Kauffman, Mezger, einen großen känel in seinem kosten machen lassen, und denselbigen in das künftige auch in seinem kosten erhalten soll, und auch von seinem durch des Meister Blauners höfflin under Bschüsse durch denselben legen zu lassen, damit das Tach- und abwasser von seiten Meister Kauffmans höflin durch den känel in des Meister Blauners s. h. Ehegraben dahin möge abgeleitet und abgeführt werden: und daß von heraußgehung dieser Erkanntnus innert halb 14 Tag gemacht werden.

Dießer Erkanntnus habend beyde Partheyen Abschriften begehrt, so ihnen under aller dreyen Herren signatur, (jedoch ihnen ohne schaden) verwahrt und zugestelt worden. Actum den 29. Brachmonat; aber erst herausgeben worden den 3. Tag Heuwmonat 1725 jahrs[156].»

l) Die dem Bauamt und der Holzkammer unterstellten Wälder

1. Gummenholz (54 Jucharten), nur zur Erhaltung des äußern Stadtbachs
2. die vier Dählreinen am Gurten (100 Jucharten)
3. der äußere Löhlisperg
4. Löhr (120 Jucharten)
5. Kühlewilwald (80 Jucharten)
6. oberer und unterer Laupenwald (230 Jucharten)
7. Foker- und Meyzelg (224 Jucharten)

8. Hattenberg (70 Jucharten)
9. Rappenfluhhölzlein (9 Jucharten)
10. Brugghölzlein bei Gümmenen (3 Jucharten)
11. Uetligenviertel (346 Jucharten)
12. Wohlenviertel (228 Jucharten)
13. Säriswilviertel (286 Jucharten)
14. Mürzelenviertel (463 Jucharten)
15. Frieswilwald (800 Jucharten)
16. Radelfingenwald und Oeschenhölzli, Amt Aarberg
17. Haslenwald (Thun, 125 Jucharten)
18. Kirchenhölzli (Kerzers)
19. Bahrholz im Doppwald

dazu speziell unter der Direktion der deutschen Holzkammer Wälder bei Hettiswil, Gibelegg, Ober-Gurnigel, Unter-Gurnigel, Schönenboden, Schwarzenberg.

Alle diese Waldungen werden in der Instruktion des Oberförsters Franz Hieronymus Gaudard aufgezählt und seiner Kontrolle unterstellt[157].

2. Zum Bauwesen auf dem Land

Der Kirchenbau von Bleienbach

Es wurde üblich, daß die gnädigen Herren an Kirchenbauten auf dem Land die Baukosten für das Chor beisteuerten, so daß neben den direkt der staatlichen Verwaltung dienenden Gebäuden und den Pfrundhäusern samt Nebenbauten auch die Kirchenbauten in den weiteren Zusammenhang der obrigkeitlichen Bautätigkeit auf dem Lande gehören.

Am 16. April 1732 richtete die oberaargauische Gemeinde Bleienbach an den Großen Rat von Bern ein Gesuch, er möge den wegen Platzmangels und Baufälligkeit ihrer Kirche nötig gewordenen Neubau durch eine Beisteuer unterstützen. Das Gesuch wurde mit der Bitte um Begutachtung an die Vennerkammer weitergeleitet[158]. Das Gutachten lag am 21. dieses Monats vor. Demnach waren die Herren Deutschseckelmeister und Venner in zwei Meinungen geteilt: 1. Man wolle der Gemeinde befehlen, ein vollständiges Projekt ausarbeiten zu lassen und die Beisteuer nach dem darin genannten Kostenvoranschlag bemessen. 2. «Glaubt man, daß Mgn Herren auff obige weiß viel ein mehrers contribuieren müeßten», als wenn man einfach von vornherein 50 oder 100 Taler zusprechen würde[159].

Rät und Burger entschieden vorläufig nichts und wiesen ihren Amtmann in Aarwangen, Franz Ludwig Schöni, an, einen Plan samt Devis anzufordern und nach Bern zu senden[160]. Während der Monate, in denen dies geschah, mischte sich aber der Pfarrer der Gemeinde in die Angelegenheit und sandte ein nicht mehr auffindbares Memorial nach Bern, in welchem er seine vom Projekt der Gemeinde abweichenden Ansichten kundtat. Wir sind aber durch die später noch anzuführende Stellungnahme des Landvogtes über ihre Umrisse informiert. Der springende Punkt für die Regierung mochte wohl die darin aufgestellte Behauptung sein, die Gemeinde sei finanzkräftiger, als sie zu sein vorgebe. Abermals wird die Vennerkammer beauftragt, diesen Sachverhalt zu prüfen und wenn möglich Vertreter der Gemeinde nach Bern zu zitieren, um zu vernehmen, warum hier Differenzen bestün-

den. Ferner habe man gehört, daß die Gemeinde die Ausführung der Arbeiten einem Werkmeister übertragen habe, welcher der Regierung durch liederliches Arbeiten am Pfrundhaus zu Walperswil aufgefallen war. Hier gelte es aufzupassen[161]. Am Weihnachtstag 1732 ging der Bericht Schönis nach Bern. Er meldete, er habe im Beisein von Werkmeister Schiltknecht (dem damaligen Münsterbaumeister) Plan und Verding machen lassen. Ohne Baumaterial belaufe sich der Voranschlag auf 1216 Kronen. Das Holz sei bereits gefällt worden, damit man im Frühjahr mit dem Bau beginnen könne[162]. Das landvögtliche Schreiben begleitete ein neues, vom Landvogt unterstütztes Bittschreiben der Gemeinde, das via Kanzlei an die Vennerkammer geleitet wurde[163]. Kurze Zeit später äußerte sich der Landvogt erneut zum Projekt, diesmal in einem weitschweifigen Schreiben, worin er zu den durch das pfarrherrliche Memorial aufgeworfenen Fragen Stellung nahm. Rät und Burger hatten es ihm mit der Bitte um Abklärung vorher zugesandt. Das Schreiben des Amtmannes und die in der Folge in Bern gefaßten Beschlüsse beleuchten die große Bedeutung, die einem Landvogt im obrigkeitlichen Bauwesen auf dem Lande zukam. Schöni schreibt, die Zimmermannsarbeit habe man an Hans Jakob Hug von Bannwil, die Steinhauerarbeit an Hans Rudolf Widmer von Lotzwil verdingt. Gerade dieser Widmer war der umstrittene Werkmeister, dessen Arbeit seinerzeit Schiltknecht nicht befriedigt habe, doch die Gemeinde habe «ein sonderbares zutrauwen» zu ihm. Widmer habe aber versprochen, sich zur vollen Zufriedenheit einzusetzen, wobei er die Schuld am Lotzwiler (!) Pfrundhaus auf seine Gesellen schob, denen er wegen Überlastung die Arbeiten habe überlassen müssen... Vom Memorial des Pfarrers Haberstock wußten offenbar weder Landvogt noch Gemeinde, welche ordentlich entrüstet gewesen sei über die Äußerungen ihres Prädikanten. Der Pfarrer hatte offenbar eine größere und anders orientierte Kirche gefordert. Als die Gemeindevorsteher davon erfuhren, seien sie beim Landvogt vorstellig geworden, um sich dazu zu äußern. Der Pfarrer wisse genau, so meinten sie, daß ihr Kirchengut sich nur auf 5000 Pfund belaufe und ihre Armenanlage jährlich nicht mehr als 30 Kronen ertrage. Sie seien eine kleine Gemeinde, und nach ihrer unmaßgeblichen und aller Sachverständigen Meinung genüge ein Fassungsvermögen von 300 Personen, das heißt 60×30 «Schue» völlig. Eine Versetzung der Kirche ins Kirchhofareal lehnten sie ab, ebenso wie eine Nord-Süd-Orientierung. Nicht aus heidnischen Motiven, wie ihr Seelenhirte ihnen unterschiebe, sondern aus praktischen Gründen seien sie für die West-Ost-Orientierung des Gebäudes: Die Kirche sei so viel weniger dem Wetter ausgesetzt, und obendrein seien alle ihnen bekannten Kirchen gegen Sonnenaufgang orientiert, und sie hätten keine Lust, der ganzen Nachbarschaft deswegen zum Gespött zu werden. Da Schiltknecht und die andern Baufachleute derselben Meinung waren, nahm sich der Landvogt den Pfarrer noch einmal vor und brachte ihn zum Einlenken. Daraufhin steckte Schiltknecht provisorisch den Baugrund ab. Das Schreiben schließt mit der Empfehlung des Bauvorhabens und des Bittgesuches[164].

Nun war die Reihe wieder an der Vennerkammer, die zum Gesuch der Gemeinde Stellung zu nehmen hatte. Sie befürwortete prinzipiell eine Beisteuer, doch in der Frage der Summe, die gewährt werden sollte, war sie weiterhin gespalten: Die erste Meinung ging dahin, der Gemeinde, die ja wohlhabend sei, nicht mehr als 100 Taler zu gewähren, denn wollte sich die Obrigkeit überall so freigebig zeigen, hätte das die Konsequenz, daß «die Unterthanen sich nach und nach weigern wer-

den, dise große Beschwärdt über sich zu nemmen, und solche der hochen Oberkeit auffzulegen, suchen werden». Die andere Ansicht wies auf die Regel, nach der die Obrigkeit das Chor jeweils gestiftet habe, was etwa einem Drittel der Baukosten entspreche. Zudem sei das Kirchengut der Bleienbacher nicht sehr hoch, und sie hätten davon jährlich noch die Ausgaben für Brot und Wein für das Abendmahl (30 Kronen) zu bestreiten und ihre Armen selbst zu verköstigen. Trotzdem lautete auch hier der Vorschlag nicht auf 405, sondern nur auf 300 Kronen[165]!

Der Bau kam aber währenddessen in Gang, wohl unter der Oberleitung Schiltknechts[166]. Bevor Rät und Burger aber die Beisteuer festsetzen wollten, begehrten sie zu wissen, ob die Bleienbacher bereits Hand ans Werk gelegt hätten und ob sie «den Mann brauchindt, so schlechter dingen das Pfrundthaus zu Walterswyl gebauwen». Das Gebäude sollte nach dem ursprünglichen Plan ausgeführt werden. Den Beschluß über die Höhe des Beitrages behielten sich Rät und Burger bis nach der Vollendung des Baues vor[167]. Ein Jahr später war es soweit, die Kirche stand, und die Zweihundert verordneten schließlich am 9. Juli 1734 eine Beisteuer von 500 Kronen. Sie zeigten sich also wesentlich großzügiger als die Vennerkammer, deren Aufgabe ja nicht in erster Linie Freigebigkeit gegenüber den Untertanen auf Kosten des Staatseinkommens war[168]. Immerhin hatte sie in ihrem letzten Gutachten in dieser Sache vom 25. Mai 1734 die vorgeschlagene Summe auf 400 Kronen erhöht[169]. Der Große Rat wies dann die Vennerkammer an, dem Landvogt den Betrag anzuweisen. Schöni vermerkte die Auszahlung von 500 Kronen = 1666 Pfund 13 Batzen 4 Kreuzer am 31. Juli an Weibel Dennler und Ueli Schneeberger in seiner Amtsrechnung[170].

3. Zum Straßenbau

Der Bau einer Brücke über den Zäzibach 1795

Bei der im Herbst 1794 durchgeführten Visitation der Straße Bern–Langnau–Luzern stellten die Straßenkommittierten fest, daß die alte Brücke über den Zäzibach vom Einsturz bedroht war, und befahlen der Gemeinde Zäziwil, sie «ungesaümt neü aufbauen zu lassen». Laut Plan und Devis kostete ein Neubau mit seinen technischen und materiellen Problemen 727 Kronen 22 Kreuzer. Diese Summe vermochte die Gemeinde nicht aufzubringen, da sie viele Arme zu verköstigen und acht weitere Brücken zu unterhalten hatte. In einem von Landvogt Tscharner versiegelten Schreiben bat deshalb der Oberamtmann der Gemeinde «Euer hohe Gnaden» um eine Beisteuer an den Bau. Der Landvogt leitete das Gesuch am 16. Mai 1795 mit seiner Empfehlung weiter[171]. Da die Straße nicht zu den der Zollkammer unterstehenden Hauptstraßen gehörte, überwies sie das Gesuch der Vennerkammer zur Begutachtung. Diese aber wollte vorher die Beurteilung durch die Zollkammer hören[172]. Die Zollkammer wies darauf ihre emmentalischen Straßenkommittierten an, bei der bevorstehenden Reise ins Emmental den Sachverhalt zu prüfen und insbesondere im Beisein von Steinhauermeister Rüfenacht Plan und Devis an Ort und Stelle zu untersuchen. Ferner solle die Gemeinde angeben, wieviel sie von den vorgesehenen 700 Kronen selbst zu übernehmen gedenke. Dann sollen die Kommittierten ihre «klugen Gedanken» in einem Entwurf an die Zollkammer richten[173]. Am 8. Juli berichtete die Zollkammer der Vennerkammer über das Ergebnis dieser

Untersuchung. Aus ihr geht hervor, daß der Zustand der Brücke einen sofortigen Neubau in Stein erfordere. Der Plan sei im großen und ganzen recht, doch der Devis zu hoch, aber man habe den Steinhauermeister keines Besseren belehren können. Die Gemeinde scheine willens, dem Befehl nachzukommen, und habe auch das Material bereits hingebracht, sei aber an den Steinhauermeister gebunden. Die Zollkammer machte zwei Vorschläge:

1. Man gebe nach Vollendung des Werkes eine angemessene Beisteuer.
2. Man beschließe jetzt einen Beitrag in der Höhe von 200 Kronen und zahle ihn nach Vollendung der neuen Brücke aus[174].

Nun verfaßte die Vennerkammer das Gutachten zuhanden von Rät und Burgern und empfahl darin den zweiten Vorschlag der Zollkammer zur Ausführung, da trotz des zu hohen Devis die Gemeinde dank ihrer Willigkeit einen Beitrag verdient habe[175]. Am 26. August beschloß der Rat darüber mit folgenden Worten: « ... auf die von der Gemeind des Zäziwyl-Viertels, Kirchhöre Höchstetten, Uns eingegebene Bittschrift und aus verschiedenen vorwaltenden günstigen Betrachtungen, haben Wir derselben zur Erleichterung des ihr obliegenden beträchtlichen Aufwandes zu Erbauung einer neüen steinernen Brük über den Zäzibach eine gnädige Beysteuer von zweyhundert Kronen zu verordnen geruhet, und dessen Euch berichten wollen, mit dem Auftrag, diese Summe bey uns. Fürgel. Mitrath Hrn. Sekelmeister Stettler zu erheben, und solche nach vollendeter währschafter Arbeit der bemeldeten Gemeinde ausliefern zu lassen.» Der Beschluß zur Beisteuer fiel mit 63 zu 4 Stimmen, derjenige zur Bezahlung von 200 Kronen mit 49 zu 11, die nur 80 Kronen beisteuern wollten[176]. Der Betrag wurde dem Landvogt vom Deutschseckelmeister überwiesen und dort am 23. Juli 1796 ausbezahlt[177].

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Wir verzichten darauf, an dieser Stelle die sonst übliche Zusammenfassung des Gesagten vorzulegen. Die vorliegende Arbeit diente einem hilfswissenschaftlichen Zweck, indem sie ein sehr kompliziertes Geflecht von langsam gewachsenen Zuständigkeiten einigermaßen übersichtlich zu ordnen hatte. Solches Ordnen bedeutet zwangsläufig Abstrahieren und Schematisieren. Eine nochmalige Raffung, das heißt wiederum Schematisierung, würde unseres Erachtens nichts zum Informationsgehalt des dargestellten Themas beitragen. Es soll deshalb nur kurz angetönt werden, in welcher Richtung die hier geleistete Vorarbeit vertieft werden könnte:

1. Indem das hier zur Bauverwaltung im Ancien régime Gesagte mit ähnlichen Arbeiten über andere Verwaltungszweige in einem größeren Zusammenhang untersucht würde und mit sozialgeschichtlichen Fragestellungen die historischen Bedingungen der gesamten bernischen Staatsverwaltung freigelegt würden. Ein wesentliches Merkmal der bernischen Verwaltung vor 1798 scheint mir die gegenseitige Verzahnung der einzelnen Bereiche zu sein. Eine Ursache dafür mag darin zu suchen sein, daß relativ wenig Leute die gesamte Verwaltung in den ersten Jahrhunderten besorgen konnten. Die damals gewachsenen Strukturen brauchten bis

zuletzt nicht geändert zu werden, denn die Anforderungen einer vorindustriellen Gesellschaft an ihre Verwaltung wuchsen nicht derart, daß nicht ein beschränkter Kreis von Personen sie weiterhin hätte erfüllen können. Berns Streben, den Verwaltungsapparat so klein als möglich zu halten, tat dazu ein übriges.

2. Indem anhand von projektierten, aber unausgeführt gebliebenen Bauvorhaben des 18. Jahrhunderts die Frage der Entscheidungsbildung und ihrer politischen Hintergründe näher untersucht würde. Daraus könnten eventuell überraschende neue Erkenntnisse über jeweils herrschende Stilauffassungen und ihre geistesgeschichtliche Motivation bei den politisch maßgebenden Gruppen in Bern gewonnen werden. Eine solche besonders bezüglich der Quellen schwierige Untersuchung würde aber die Zusammenarbeit mit Kunsthistorikern erfordern.

ANMERKUNGEN

Die *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,* Abt. Kanton Bern, Stadtrechte und Rechte der Landschaft, hg. von F. E. Welti, H. Rennefahrt u. a., zitiert als RQ und Bandnummer/Landschaftsname.

Die *Kunstdenkmäler des Kantons Bern,* Bd. I–V «Stadt Bern», Basel 1947 ff., hg. v. P. Hofer und L. Mojon (aus der Sammlung Die Schweizerischen Kunstdenkmäler), zitiert als Kdm und Bandnummer.

Regesten zur Baugeschichte stadtbernischer Staatsbauten des 16.–18. Jahrhunderts, hg. von Walter Biber und Paul Hofer (Sonderdruck der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde [BZfGH] 1947) und Regesten zur Baugeschichte der Stadt Bern, hg. von W. Biber, Bern 1954, zitiert als Reg BZ I und II.

Die *Ratsmanuale* im Staatsarchiv werden mit RM zitiert.

[1] RQ II, 1, S. 88, Nr. 211.

[2] «.... und sullent wir dem die stüre geben, die die viere heißent, an den bu.» (RQ II, 1, S. 88, Nr. 211).

[3] «... und wenne die viere des schultheißen oder des rates bedörffen, so sullent sie zu inen gan und inen helfen und raten...» (RQ II, 1, S. 88, Nr. 211).

[4] RQ II, 1, S. 89, Nr. 212.

[5] P. Hofer, Bauvorschriften im alten Bern, in: Fundplätze-Bauplätze, Basel 1970, S. 70 ff. Ferner Fontes Rerum Bernensium IV, Nr. 443.

[6] Vgl. RQ V, S. 32 und 33, Texte in RQ II, 1 und 2.

[7] RQ II, 1, S. 105, Nr. 232, vermutliches Datum 1403 oder früher.

[8] Dies läßt die Vermutung zu, in dieser frühen Zeit seien Bauherren- und Werkmeisteramt nicht immer streng voneinander getrennt gewesen.

[9] Siehe Bauherrenordnung vom 25. Juli 1473, RQ V, S. 33 ff.

[10] Hofer, Bauvorschriften, S. 70 f. Zum Ganzen der Maßnahmen nach dem Brand s. Morgenthaler, Bilder aus der älteren Geschichte der Stadt Bern, Bern 1935, S. 152–160.

[11] Als Ergebnis dieser Bemühungen kam 1497 eine erste Feuerordnung zustande, die 1502 erweitert wurde. Sie findet sich abgedruckt bei Morgenthaler, Bilder, S. 158–160.

[12] Morgenthaler, Bilder, S. 157. In diesen Vollmachten mag ein Ursprung der späteren Dominanz der Vennerkammer in Berns Bauwesen gesehen werden.

[13] RQ X, S. 58, vom 4. Dezember 1615, ergänzt am 23. März 1616; gegen Giebel aus Schindeln.

[14] Dies geschah jedoch, ohne daß die Vennerkammer je eines diesbezüglichen, dem Bauamt übergeordneten Bestimmungsrechtes enthoben wurde.

[15] Für die Bauherren z. B. lautete sie wie folgt: «Swerent der statt buwherren ..., der statt von Berrn trůw und wahrheit ze leisten und in allen Sachen iren Schaden ze wenden und nůtz ze fůrdren ...». RQ II, 2, S. 96, Nr. 125, für die Jahre 1464 bzw. 1473. Fast gleich auch die Eidformel des Bachmeisters, die bei Morgenthaler, Bilder, S. 81, zitiert wird, s. RQ II, 2, S. 41, Nr. 55.

[16] Eidbuch Nr. 1 von 1481, Nr. 2 von 1482.

[17] Drei oder vier Tage nach der Rechnungsablage des Seckelmeisters, RQ II, 2, S. 97.

[18] Zu Beginn des Paragraphen wird geographisch umschrieben: «... ob dem Boumwald ... es sye zu Burgdorf, Bipp, Aarwangen, Trachselwald, Nidouw, Arberg, Erlach, Oltingen, unsern vier landgerichten oder ander derglichen zuovaell ...», was davon nicht den Bauherren zufließt, geht zuhanden des Seckelmeisters, das Korn «nid dem Boumwald» soll den Landvögten zur Versteigerung an den Meistbietenden gegeben werden. Boumwald identisch mit Bonwald, zur Lage vgl. BZfGH 1972, S. 150 f.

[19] Darüber orientiert H. Rennefahrt in BZfGH 1964. Teil I und IV sind noch erhalten und zum Teil abgedruckt in RQ Laupen.

[20] Gegen P. Hofers Vermutung in Fundplätze - Bauplätze, S. 72. die Kärlisleute seien Sträflinge gewesen, spricht die Tatsache, daß diese Lohn bezogen. RQ X, S. 53, und RQ IX, 1, S. 43, zwischen 1538 und 1558, und H. Rennefahrt in BZfGH 1964, S. 102.

[21] Bauamts-Urbar, BZfGH 1964, S. 95 f.

[22] Morgenthaler, Bilder, S. 78, dort auch ausführlicher über seine Bedeutung. Ferner BZfGH 1964, S. 95 f.

[23] Eidbuch von 1492, s. Morgenthaler, Bilder, S. 81 f. und Fürsprecher Kurz, Geschichte und Rechtsverhältnisse des bernischen Stadtbachs, Bern 1863.

[24] Alte (vor 1538) und neue Brunnmeisterordnung (1558), RQ IX, 1, S. 41 und S. 44. Zu den Pflichten der Bach- und Brunnmeister s. ferner RQ V (ältestes Rotes Buch), S. 123, Pt. 55 und 56.

[25] Morgenthaler, Bilder, S. 142 f., RQ IX, 1, S. 42.

[26] RQ IX, 1, S. 49, ebenfalls im Jahr 1652. Schwellenräumer 1586, RQ V, S. 182.

[27] «Der sageren und schifflüten ordnung», RQ IX, 1, S. 42 f., vor 1538 ebenfalls im alten Bauamts-Urbar nach BZfGH 1964, S. 99. Weitere dem Bauamt zinspflichtige Gewerbeanlagen: eine Reibe oder Stampfe am vordern Mühlekanal, die Ballier-Mühle (= Schleife des Harnischers), eine Gewürzpulverstampfe, eine Hammerschmiede usw.

[28] Bauherreneid, RQ II, 2, S. 96 f.

[29] Werkmeistereid, RQ V, S. 33 f., Pt. 17.

[30] 1766, s. RQ IX, 1, S. 70.

[31] 1436, s. RQ II, 1, S. 40, Nr. 82.

[32] Zu seinen Kompetenzen im 18. Jh. s. unten.

[33] RQ V, S. 661, Bremgartner und Nachschauer werden schon in der Bauherrenordnung von 1473 genannt.

[34] Siehe Kap. III, S. 96.

[35] Nach «Ansprache der Gemeinds Kammer von Bern auf das Bauamt und seine Dezendenzen» 1803, handschriftlich, Stadtarchiv Bern, war das Dählreinholz für den Unterhalt der Stadtbrunnen, das Grünenholz für den äußeren Stadtbach, Hartenberg-Rappenfluh und das Brugghölzli für die Saaneschwelle und die Gümmenenbrücke bestimmt.

[36] Pflichten eines Bauherrn vom Rat, handschriftlich, Stadtarchiv.

[37] Zu den Steinbrecherordnungen vgl. RQ VIII, 2, S. 702 ff., bes. 704 f. Rät und Burger befahlen den Bauherren und Werkmeistern 1623, eine Ordnung aufzustellen. 1722: Das Bauamt ersucht Schultheiß und Rat, eine Ordnung betreffend die Steinbrecher von Ostermundigen zu erlassen.

[38] Belege zum ganzen Abschnitt über die Steingruben in P. Hofers Fundplätze - Bauplätze, «Die vier Sandsteinbrüche Berns», S. 74 f.

[39] Hofer (Anm. 38), S. 76.

[40] Morgenthaler, Bilder, S. 157.
[41] Ihr Eid in RQ II, 2, S. 41, Nr. 57 und S. 100 f., Nr. 125.
[42] Eid der Ziegler, RQ V, S. 36, vgl. Zieglerordnung von 1487, a. a. O., S. 37.
[43] Hofer, Kdm III, S. 452, zu den Ziegelhöfen.
[44] Polizeibuch 6,17 von 1644.
[45] Dazu ausführlicher Hofer, Kdm III, S. 449 f., ferner Gruners Deliciae Urbis Bernae 1732, S. 424, und Morgenthaler, Bilder, S. 139–142, dort auch Belege.
[46] Geschichte des Bernerischen Kriegswesens bis 1798, von Emmanuel v. Rodt, Bern 1831, 2. Teil, S. 175 ff. Von da an Unterstellung unter spezielle Kriegsbaumeister.
[47] Morgenthaler, Bilder, S. 139.
[48] Hofer, Kdm III, S. 449 spricht sogar von einem «Vorrang der Kriegsbedürfnisse im stadtbernischen Bauwesen der Frühzeit».
[49] Deliciae urbis Bernae, S. 424.
[50] Kdm III, S. 450, nach einem Gemälde von D. Dick über einen Bauamtszahltag.
[51] 16. Februar 1436, s. RQ II, 1, Nr. 42, S. 40.
[52] RQ II, 2, S. 96 f., «Bauherreneid».
[53] RQ V, S. 50, Nr. 19 p. Zu den Löhnen der städtischen Werkleute s. RQ IX, 1, S. 41 f., Nr. 14.
[54] RQ V, S. 182 vom 25. September 1583. Am 13. Januar 1584 wird dieser Jahressold auf 40 Pfund Geld und 12 Mütt Hafer zu den bisherigen Bezügen festgelegt.
[55] Bauherreneid 1473, RQ II, 2, S. 97.
[56] RQ V, S. 82 vom 14. November 1586.
[57] RQ IX, 1, S. 94, 19 und 20.
[58] RQ IX, 1, S. 41, Bemerkungen 3 und 4.
[59] RQ IX, 1, S. 50, Nr. 18, vom 7./8. Mai 1694 «Reformation des bauwherrenampts allhier in der statt».
[60] Der ganze Zusammenhang findet sich sehr schön dargestellt bei Christoph von Steiger, Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert, Bern 1954, S. 33 ff.
[61] Steiger, S. 36.
[62] Steiger, S. 33, Anm. 1.
[63] Steiger, S. 60 ff.
[64] Steiger, S. 61.
[65] Steiger, S. 65 f. eingehend.
[66] Steiger, S. 49.
[67] Zur Frage des Übergewichtes des Kleinen Rates über den Großen vgl. Steiger, S. 42 f.
[68] 11. Juni 1783, s. RQ IX, 1, S. 67 (Bemerkungen). In den Quellen sind also wieder zwei Bauherrenrechnungen vorhanden.
[69] R. Feller, Geschichte Berns, Bd. III, S. 534, dort auch die anschauliche Schilderung der Zustände im bernischen Forstwesen.
[70] Im Stadtarchiv, wahrscheinlich nach 1753 zu datieren.
[71] «Hochoberkeitliche Verordnungen und gesamlete Vorschriften, das Bauw Ampt betreffend vom Jahr 1786» und «Pflichten eines Bauherren vom Rat», enthaltend Liste der Bauamtsangestellten, ihrer Pflichten und Gehälter; beide handschriftlich, Stadtarchiv.
[72] Bauamtsinstruktion von 1759/60 RQ IX, 1, S. 64 f. Gebäudeliste in «Hochoberkeitliche Verordnungen . . .» von 1786 Stadtarchiv. Die Abrechnung über die dem Bauamt entzogenen Gebäude und deren Bau- und Reparaturkosten werden von der Seckelschreiberei der Bauamtsrechnung beigefügt.
[73] RQ VII, 1, S. 469 f., vgl. auch RM 102.349.
[74] Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, Bern 1838 f., Bd. V, S. 377.

[75] RQ V, S. 483. 1738 folgt die Gründung einer welschen Holzkammer:

Deutsche Holzkammer	*Welsche Holzkammer*
Bauherr vom Rat	Welschseckelmeister = Präsident
Nachschauer	
1 Ratsherr 2 Altamtleute 2 Mitglieder von CC	bei beiden Kammern
Ab 1763:	
Bauherr vom Rat	Welschseckelmeister = Präsident
Nachschauer	Ratsherr
2 Altamtleute 2 Mitglieder von CC	bei beiden Kammern

[76] RQ IX, 1, S. 396.
[77] Bauamtswälder, s. Kap. III, S. 96.
[78] Weiteres zu Besoldung, Ämteranlagen usw. s. RQ V, S. 405 f., 588 f., ferner Feller, Geschichte Berns III, S. 437 zu den Besoldungen.
[79] RQ IX, 1, S. 50.
[80] RQ IX, 1, S. 58; weitere Einzelbestimmungen s. Rechnungswesen RQ IX, 1, S. 66 ff. (Bemerkungen 3).
[81] RQ IX, 1, Bauamtsreform von 1694, S. 56, § 27.
[82] «Hochoberkeitliche Verordnungen...» 1786 und RQ IX, 1, S. 64 f., Art. 11 und 14.
[83] Bauamtsinstruktion 1759/60, RQ IX, 1, S. 64 f., Art. 10.
[84] Zur Losordnung vgl. RQ V, S. 405 f. für 1685, und S. 588 f. für 1789, dort auch der Vergleich mit den anderen Ämtern.
[85] Zu den Werkmeistern im 18. Jahrhundert aus kunsthistorischer Sicht vgl. Michael Stettler, Aare, Bär und Sterne, Bern 1972, S. 34–54, ferner Hofer und Mojon, Kdm I–V überall und RegBZ I und II.
[86] Bauamtsinstruktion 1759/60, RQ IX, 1, S. 64 f., § 10.
[87] Gruner, Deliciae urbis Bernae, S. 424.
[88] RQ IX, 1, S. 67 f. vom 19. März 1766. Dazu strafrechtliche Maßnahmen in RQ VII, 1, S. 439 f.
[89] Beschluß von Rät und Burgern vom 8. April 1718, RQ V, S. 486, Präzisierung 1735, RM 138.251 und RQ V, S. 486 f.
[90] RQ IX, 1, S. 66 vom 10. September 1770.
[91] RQ IX, 1, S. 64, Art. 10.
[92] Diese Ämter wurden ihm 1744 bzw. 1746 abgenommen, s. RM 182.335 und 190.307.
[93] Zu ihren Eiden und Löhnen vgl. Pflichten eines Bauherrn vom Rat, handschriftlich, Stadtarchiv.
[94] RQ IX, 1, S. 58, Nr. 19 vom 16. Januar 1722. Zur Baukommission als beratende Instanz auch im Stadtbauwesen vgl. Kap. II, Landbauwesen.
[95] Vgl. z. B. die Bauordnung vom 13. März 1754 in RQ IX, 1, S. 61, dort auch andere.
[96] RQ IX, 1, S. 73, Nr. 27.
[97] Zu den städtebaulichen Aspekten s. P. Hofer, Kdm I, S. 204 und Anm. 4, Kdm V, S. 244, Kdm I, S. 50 f. und 208 f. ausführlicher.
[98] Dazu konsultiere man die Bauamtsmanuale im Stadtarchiv. Ein Beispiel findet sich in Kap. III, S. 96.
[99] Zur Problematik des Zivilprozeßrechts im 18. Jahrhundert vgl. Feller, Geschichte Berns III, S. 480.
[100] Vennerreglement RQ V, S. 386 ff., bes. S. 395–397 erstreckt sich auf die Zeit zwischen 24. Juni und 17. September 1687. Wiederaufgenommen in der Bauamtsreform von 1694, RQ IX, 1, S. 54, Art. 14 «Gewalt ze bauen»: Schultheiß und Rat bis 300 Kronen, Vennerkammer bis 200 Kronen und Bauamt bis 100 Kronen.
[101] Nicht zu verwechseln mit der ständigen Baukommission ab 1759.
[102] Zur Bautätigkeit s. Kap. III.

[103] Als Ansatz dazu können vielleicht die Bestimmungen aus der Forstordnung von 1786 angesehen werden, welche den Bau von Häusern und Flußschwellen aus Stein vorschrieben, s. Feller, Geschichte Berns III, S. 536.
[104] «Von der Sekelmeister und venneren wegen», RQ V, S. 395, vom 6. Juli 1687.
[105] RQ IX, 1, S. 70, Nr. 26 «Baureglement». Für städtische Bauten betrugen die Limiten 200 bzw. 300 Kronen. Pro Gebäude galt eine Kompetenz.
[106] Feller, Geschichte Berns III, S. 477.
[107] RQ IX, 1, S. 62 f.
[108] RQ IX, 1, S. 62 f. «Bemerkungen», auch RM 361.393 f.
[109] RQ V, S. 395 f.
[110] RQ V, S. 395 f. vom 29. April 1689.
[111] 15. Januar 1745, bestätigt 1759, vgl. RQ IX, 1, S. 60. Davon wurden immer die Dachreparaturen, bes. häufige Schadenarten an den Gebäuden, ausgenommen.
Außerordentliche Sturmschäden, die schnell behoben werden mußten, fielen unter die Kompetenz der Vennerkammer, Polizeibuch 8.852 von 1688.
[112] RQ IX, 1, S. 61, 10. Juni 1752.
[113] RQ IX, 1, S. 61, 13. März 1754.
[114] RQ IX, 1, S. 62, gefolgt von 5 Detailanordnungen, bestätigt 1778, S. 71 f.
[115] RQ IX, 1, S. 63.
[116] Feller, Geschichte Berns III, S. 489.
[117] Gotthilf Baumann, Das bernische Straßenwesen bis 1798, Diss. phil., Bern 1924.
[118] Wo nicht ausdrücklich ein anderer Beleg genannt wird, bezieht sich die Information auf die in Anm. 117 zitierte Arbeit.
[119] Baumann, S. 58.
[120] RQ IX, 2, R. Straßenwesen und Fuhrpflicht, S. 511 f.
[121] RQ IX, 2, S. 531 vom 5. Mai 1666.
[122] RQ IX, 2, S. 533 vom 22. August 1668.
[123] RQ IX, 2, S. 533.
[124] RQ IX, 2, S. 542, Nr. 226 g, Bemerkung 1 vom 6. Februar 1745.
[125] RQ IX, 2, S. 539 f., Nr. 226 g, zum Teil angewendet bei dem Bau der Ostermundigenstraße durch die Dörfer Ostermundigen, Deißwil, Stettlen und Vechigen.
[126] RQ IX, 2, S. 542, Nr. 226 g, Bemerkung 3.
[127] RQ IX, 2, S. 536.
[128] RQ IX, 2, S. 536.
[129] Baumann, S. 114.
[130] Ausführliche Beispiele bei Baumann, S. 107 ff.
[131] «Reglement wie die Straßen in den Bernischen Landen von den Gemeinden erhalten und vor dem Verderb der Anstößeren und Partikularen bewahret werden sollen» (Baumann, S. 142).
[132] Zusammenstellung der verschiedenen Verordnungen dazu s. RQ IX, 2, S. 543 ff.
[133] 4. Januar 1769, RQ IX, 2, S. 543, Nr. 226 g, Bemerkung 5.
[134] Archivalien und Literatur zum Wasserbauwesen, RQ IX, 2, S. 477 ff. Die Akten des Aarberger Kanalprojektes finden sich dort S. 495 f. zusammengestellt.
[135] Zur Kanderumleitung s. ausführlich Georges Grosjean, Die Ableitung der Kander in den Thunersee vor 250 Jahren, in: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee 1962. Eher verfügbar dürfte die knappere Schilderung in Feller, Geschichte Berns III, S. 551 ff., sein.
[136] RQ IX, 2, S. 480 f., so 1766 für das Amt Trachselwald, 1768 für die Ämter Burgdorf und Landshut verbindlich erklärt.
[137] RQ Interlaken, S. 580–583, Nr. 329.
[138] RQ IX, 2, S. 487, Nr. 204 vom 14. Herbstmonat 1787. Nicht zu verwechseln mit der Aaredirektion von 1721–1725, deren Manual im Staatsarchiv unter BX 178 zu finden ist. Diese hatte sich vor allem mit Schwellenproblemen unterhalb Aarberg auseinanderzusetzen.

Ihre Mitglieder waren Bauherr Rot, Ratsherr Steiger, Ratsherr Thormann, Stiftsschaffner Dünz und Altlandvogt Kilchberger von Burgeren, am 23. September 1723 ergänzt durch Samuel Jenner und Samuel Otth.

[139] Unter B X 467 findet sich im Staatsarchiv eine Mappe mit Berichten, Gedanken, Projekten zur Trockenlegung des Großen Mooses.

[140] Hans Morgenthaler, Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern, Bern 1945; Hermann Rennefahrt und Erich Hintzsche, Sechshundert Jahre Inselspital, Bern 1954; ferner P. Hofer, in Kdm I, S. 345–429 zu allen drei Spitälern.

[141] RQ IX, 1, S. 64 f.

[142] Kdm III, S. 356 ff. «Das große Kornhaus von 1711–1718» und RegBZ I, S. 210 ff.

[143] Kdm III, S. 360 f. und RegBZ I, S. 214, Nr. 76.

[144] Kdm III, S. 238–247 und RegBZ, S. 223 ff.

[145] Kdm III, S. 240, Anm. 1 und 2.

[146] Kdm V, S. 157–231.

[147] Zum genauen Ausmaß ihres Beitrages s. Kdm V, S. 161.

[148] Kdm. V, S. 170 f.

[149] Kdm III, S. 379–393 und RegBZ I, S. 217 ff.

[150] Kdm III, S. 429–444 und RegBZ I, S. 249 ff.

[151] Kdm I, S. 107–176 und RegBZ II, S. 1–43.

[152] Kdm I, S. 193–213 und RegBZ II, S. 55–63.

[153] Kdm I, S. 225–345 und RegBZ II, S. 64–90.

[154] Kdm I, S. 229.

[155] Kdm I, S. 230 und Anm. 2.

[156] Staatsarchiv B X 29 a, S. 184–187.

[157] RQ IX, 1, S. 399 f.

[158] RM 135.115.

[159] Deutschseckelmeister-Protokolle 1732/33, St. A. B., B VII 369, 21. April 1732.

[160] RM 135.206.

[161] Vennerkammermanual Nr. 84, S. 30 vom 20. November 1732.

[162] Ämterbuch Aarwangen, F. 672, 25. Dezember 1732; durch ein Versehen des Schreibers ist hier Walperswil statt Walterswil genannt.

[163] Ämterbuch Aarwangen F. 686.

[164] Ämterbuch Aarwangen F. 676–685, vom 2. Januar 1733.

[165] Deutschseckelschreiber-Protokoll 1732/33, B VII 369, 23. Februar 1733.

[166] RM 138.597, 20. März 1733.

[167] RM 139.220.

[168] RM 144.141.

[169] Deutschseckelschreiber-Protokoll 1733–1735, BV II 370, S. 299.

[170] Amtsrechnung Nr. 4 des Landvogts Fr. L. Schöni zu Aarwangen, 1. Mai 1734–1. Mai 1735.

[171] Ämterbuch Signau 6, S. 1 ff.

[172] Vennerkammermanual Nr. 222, 20. Mai 1795.

[173] Zollkammermanual, Mai 1794–September 1795, S. 315 vom 27. Mai 1795.

[174] Ämterbuch Signau 6, S. 1–10.

[175] Deutschseckelschreiber-Protokoll 1795, S. 395 f., 20. Juli 1795.

[176] RM 441.267.

[177] Ämterrechnung Signau 1796 (Nr. 3), «beylage 52», c. Straßen und Brücken.

LITERATUR UND QUELLEN

Anstatt einer langen Liste mit allen mir jemals durch die Hände gegangenen Schriften von unterschiedlicher Wichtigkeit sollen hier nur diejenigen genannt werden, die für die Abfassung dieser Arbeit von Belang waren. Es scheint mir dabei nützlicher, bei den meisten kurze Hinweise auf Inhalt und Bedeutung anzufügen.

Literatur

Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Bde. I–V, Basel 1947 ff., von Paul Hofer und Luc Mojon (Bd. IV und Teile von Bd. V); hervorragend dokumentiert und umfassendstes Werk zur bernischen Baugeschichte, nicht nur für den Kunsthistoriker von großem Wert. Ihre Lektüre gibt das «Fleisch» zu den vorliegenden Ausführungen!

Regesten zur Baugeschichte der Stadt Bern und die Regesten zur Baugeschichte stadtbernischer Staatsbauten des 16. bis 18. Jahrhunderts, hg. von W. Biber und P. Hofer, Bern 1954 beziehungsweise 1947 mit den wichtigsten Quellentexten zu Neubauten in der Stadt Bern; als Ergänzung zu den Kunstdenkmälern gedacht, kurze Einleitungen rekapitulieren die wichtigsten Etappen der Baugeschichte.

Hans Morgenthaler, Bilder aus der älteren Geschichte der Stadt Bern, Bern 1935; anschaulich geschriebene Schilderung des bernischen Alltags von der Gründung bis um 1500, gut dokumentiert mit ausführlichen Zitaten und Literaturangaben älterer Werke.

Karl Geiser, Die Verfassung des alten Bern, Berner Festschrift von 1891; trotz seines Alters immer noch brauchbarer Überblick in die geschichtliche Entwicklung der bernischen Verwaltung, nützlich als Einstieg in die Sparten der bernischen Verwaltungsgeschichte, geht aber bezüglich der Bauverwaltung nicht wesentlich über Gruner, Deliciae Urbis Bernae, Bern 1732, hinaus. Bei Gruner finden sich auch Listen der Bauherren vom Rat und von Burgeren bis gegen 1730.

Christoph von Steiger, Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert, Bern 1954; beleuchtet die innenpolitischen und gesellschaftlichen Hintergründe, die zum Verständnis des Charakters der bernischen Staatsverwaltung am Ende des 17. und am Beginn des 18. Jahrhunderts unbedingt nötig sind.

Gotthilf Baumann, Das bernische Straßenwesen bis 1798, Diss. phil., Bern 1924; grundlegende Arbeit über den bernischen Straßenbau, mit ausführlichen Beschreibungen der Baugeschichte der einzelnen Straßenzüge.

Im Planungsatlas Kanton Bern, Dritte Lieferung, S. 40, findet sich eine von Prof. Dr. Georges Grosjean bearbeitete sehr instruktive Karte über den Straßenbau bis 1798.

Weitere Literatur zu einzelnen Aspekten findet sich in den Anmerkungen zu den entsprechenden Kapiteln. Vollständige Literaturangaben zu der Baugeschichte der einzelnen Bauten bringen die Kunstdenkmälerbände.

Quellen

In den von F. E. Welti und H. Rennefahrt edierten Rechtsquellen des Kantons Bern, die in allen bernischen Archiven und Bibliotheken zugänglich sind, finden sich die umfangreichen, nach Abteilungen geordneten gesetzlichen Grundlagen, von denen jede verwaltungsgeschichtliche Arbeit auszugehen hat. Umfangreiche Register ermöglichen das Auffinden von Querverbindungen zu anderen Sachgebieten.

Die ungedruckten Quellen zur Bauverwaltung und zum Bauwesen finden sich im bernischen Stadtarchiv im Erlacherhof und im Staatsarchiv, wobei bei der Ausscheidung des Archivmaterials zwischen Staat und Stadt zu Beginn des 19. Jahrhunderts einige Quellen zum Stadtbauwesen zu den Beständen des Staatsarchivs gelegt wurden, was die Suche nach gewissen Dokumenten etwas erschwert. Im Registerband B X «Bauwesen» (Lesesaal des Staatsarchives) sind die Materialien zum Bauwesen bis 1831 nach Sachgebieten übersichtlich geordnet und leicht ersichtlich.

Quellen zum städtischen Bauwesen im Stadtarchiv

1. «Manuale über Ihr Gnaden Bauw Ambt der Statt Bern», 12 umfangreiche, handgeschriebene Bände, beinhaltend Protokolle, Gutachten usw. der gesamten bauamtlichen Tätigkeit zwischen Januar 1743 und November 1814. Es existiert ein ebenfalls handgeschriebenes Register für alle Bände.

2. «Eydt und Instruktionsbuch für Löbl. Bauw-Amt und desselben Officialen», ebenfalls mehrere umfangreiche, handgeschriebene Bände, die zeitlich parallel zu den Manualen laufen. Sie beinhalten im wesentlichen die für das Bauamt maßgebenden Verordnungen, die aus den Ratsmanualen, Polizeibüchern usw. kopiert wurden, ferner eine Unzahl von Einzelbefehlen übergeordneter Instanzen an das Bauamt. Ergänzend zu den Manualen zu benützen. 7 Bde. von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1811.

3. Bauamtsrechnungen ab 1740, zum Teil doppelt erhalten.

4. «Bauw- und Polizey-Ordnungen», enthaltend die Bauamtsreform von 1694 und weitere, in den Rechtsquellen abgedruckte Kopien oberkeitlicher Verordnungen.

5. Zwei vom jeweiligen Ratsangehörigen des Bauamtes verfaßte Inventare sämtlicher der Pflege des Bauamtes unterstehenden Gebäude in der Stadt, von 1743 und 1795 (im Anhang weitergeführt für die Jahre 1816–1823) mit Plänen, Schriftverzeichnissen usw.

6. «Besoldungsrodel der Handtwercks- und Dienstleuten an dem Bauwherren-Ambt der statt Bern . . .», begründet von Bauherr vom Rat Beat Ludwig Berseth 1682.

7. Pflichten eines Bauherrn vom Rat, auf 1667 datiert, doch mit Einträgen über 1750 hinaus, enthält die Pflichtenhefte der Bauamtsangestellten, ihre Besoldungen, Zehndordnungen, Gebäudeinventar, Waldverzeichnis usw.

8. «Hochoberkeitliche Verordnungen und gesamlete Vorschriften, das Bauw-Ampt, betreffend . . . vom Jahr 1786». Inhalt ähnlich wie 7.

9. «Ansprache der Gemeinds Kammer von Bern auf das Bauamt und seine Dezendenzen», wahrscheinlich aus dem Jahr 1803. Geschichtliche Darstellung des Bauamtes mit dem Zweck, seinen rein städtischen Charakter zu beweisen, diente mir als erste Einführung in die Geschichte des Bauamtes.

10. Das alte Bauamts-Urbar (vgl. H. Rennefahrt, BZfGH 1964).

Quellen zum städtischen Bauwesen im Staatsarchiv

Hier befinden sich die Bauherrenrechnungen ab 1533, die Bauamtsrecetterechnungen, Bauamts-Schaffnereirechnungen (ab 1798) usw.

Die Verwaltungsquellen zum Bauwesen auf dem Land s. Inventar zu B X, S. 1–21.

Ein «Protokoll, darinnen alle, durchs Bauherrenampt der statt Bern ergangende Erkanntnussen, Augenscheynen, Befelchen zum behaltlichen Nachricht eynverleybet werdend» (1715 begründet) steht ebenfalls hier.

Besonders erwähnt werden soll hier nur B X 96 «Correspondenz mit den Herren Amtlüten Deütsch und Welscher Landen über die Anzahl und Zuständ sämtlicher MgnHrn Zustehenden Gebäuden auf dem Land», ein Inventar sämtlicher ganz oder teilweise vom Staat Bern überwachten Gebäude zu Stadt und Land, nach Ämtern geordnet.